

Umweltbezogene Informationen zum 1. Verfahren

.....
Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie
(Schreiben vom 25.01.2023)

.....
Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen
(Schreiben vom 25.01.2023)

.....
Stellungnahme des NABU
(Schreiben vom 30.01.2023)

.....
Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz
(Schreiben vom 26.01.2023)

.....
Stellungnahme des Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie
(Schreiben vom 01.02.2023)

.....
Stellungnahme der GRÜNE LIGA Sachsen e.V. und Naturschutzverband
Sachsen e.V. (NaSa)
(Schreiben vom 02.02.2023)

.....
Stellungnahme des Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
(Schreiben vom 02.02.2023)

.....
Stellungnahme des Landkreises Zwickau
(Schreiben vom 02.02.2023)

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Planungsgruppe Thomas Egel
Carl-Friedrich-Benz-Str. 10
63505 Langenselbold

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme zum Vorhaben: Schönau, Wildenfels, Flst. T. v. 45/1, 276, 283/1, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ (Entwurf), Lkr. Zwickau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes (*bronzezeitliche Siedlung [D-89510-04, -06], hochmittelalterliche Befestigung [D-89510-03]*).

Vor Beginn aller erdeingreifenden Maßnahmen (Kabelgräben, Zufahrtswege, Zaunbau etc.) müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der künftige Bau- oder Erschließungsträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Telefon +49 351 22022-10
Telefax +49 351 22022-109

e-Mail

Ihr Zeichen

Proj.-Nr. 22022-00

Ihre Nachricht vom

22.12.2022

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/81/1759-2023/1984

Dresden,

25.01.2023



Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:

Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:

Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 77 - Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherren und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Referentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Lkr. Z

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadtverwaltung Wildenfels
Poststraße 26
08134 Wildenfels

nachrichtlich an:
- LRA Zwickau
- PV Region Chemnitz
- Planungsgruppe Thomas Egel

Landkreis Zwickau - Stadt Wildenfels
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) SO PV "Freiflächenphoto-
voltanlage Schönau" - Vorentwurf: November 2022
Schreiben des Planungsbüros vom 22. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:

Aufgrund der unzureichenden Auseinandersetzung mit landesplanerischen und regionalplanerischen Festlegungen kann dem Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung derzeit nicht bestätigt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Wildenfels beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“. Das Plangebiet befindet sich östlich des Wildenfels Ortsteils Schönau und umfasst eine Fläche von ca. 24,8 h. Auf der Fläche plant die Firma Die Firma PV Anlage Schönau GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 20 MW.

Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wildenfels in der Aufstellung. In der FNP-Entwurfssfassung vom August 2021 sind die durch das Vorhaben berührten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll die Planung zum vBP SO PV "Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau" im FNP-Aufstellungsverfahren Berücksichtigung finden.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Kristin Winkler

Durchwahl

Telefon +49 371 322-1214

Telefax +49 371 322-1215

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)

C34-2417/582/11

Chemnitz,
25. Januar 2023

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger:
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Ackerland und Grünland genutzt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Südwestsachsen
- Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich)

3. Raumordnerische Bewertung

Im Ergebnis einer ersten raumordnerischen Prüfung des Vorhabens kann festgestellt werden, dass sich das Plangebiet gemäß Regionalplan Südwestsachsen (RP SWS) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) tangiert (vgl. Karte 1 - „Raumnutzung“ RP SWS). Gemäß Karte 5 - „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RP SWS liegt das Plangebiet zudem in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz, in einem Kaltluftentstehungsgebiet sowie im Bereich einer Frisch- und Kaltluftbahn.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist sich im Rahmen der Planung zum Vorhaben vBP SO PV "Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau" auch mit den Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs Region Chemnitz vom Mai 2021 (RP-E RC) auseinanderzusetzen.

Das Plangebiet liegt gemäß Karte 1.2 - „Raumnutzung“ RP-E RC in einem Vorranggebiet Landwirtschaft und berührt ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Außerdem liegen die beplanten Flächen in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß SächsHohlVO (vgl. Karte 6 - „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen“ RP-E RC), in einem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz, hier: Kulturlandschaft Wildenfels, (vgl. Karte 8 - „Kulturlandschaftsschutz“ RP-E RC) und in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (vgl. Karte 9 - „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RP-E RC). Darüber hinaus befinden sich die beplanten Flächen gemäß Karte 13 - „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ in relevante Räume für Fledermäuse und gemäß Karte 14 - „Siedlungsrelevante Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiet und Frisch-/Kaltluftbahnen“ RP-E RC in einem Kaltluftentstehungsgebiet.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein Vorhaben zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt sind außerdem das Kapitel 5.1 - „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsplans Sachsen, das Kapitel 3.2 - „Technische Infrastruktur“ des Regionalplans Südwestsachsen (insbesondere Grundsatz G 3.2.3 und Ziel Z 3.2.4), sowie das Kapitel 3.2 - „Energieversorgung und erneuerbare Energien“ des Regionalplan-Entwurfs Region Chemnitz (insbesondere Ziel Z 3.2.7) maßgebend.

In der vorliegenden Planbegründung werdend die aufgeführten raumordnerischen Festlegungen und Zielsetzungen bislang nur unzureichend behandelt. Eine abschließende Prüfung des Vorhabens auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist deshalb derzeit nicht möglich. Die Planungsunterlagen sind zu überarbeiten und zu ergänzen.

4. Hinweise

Die Planung wurde unter der Nummer 1220156 in das Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen eingetragen.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Mit freundlichen Grüßen


Referent Raumordnung

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Planungsgruppe Thomas Egel
C.-F.-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

Nur per E-Mail: Planungsgruppe-Egel@t-online.de

**Bebauungsplan „ Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau “ der Stadt
Wildenfels , ST Schönau**

Ihr Zeichen: Projekt: 22022-00

Ihr Schreiben vom: 22.12.2023

Unser Zeichen: VO-SN-2023-27534-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.
bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren

wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

**Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband
Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, stimmt dem
Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau “ der
Stadt Wildenfels, ST Schönau, zu.**

Begründung:

1. Die Stadt Wildenfels im Südosten des Landkreises Zwickau
beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan



Landesgeschäftsstelle

~~Thomas Egel~~
Naturenschutzrecht

Tel. ~~0341 337415-0~~

Fax +~~0341 337415-13~~

~~neuparth@NABU-Sachsen.de~~

Leipzig | 30.01.2023

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.**
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.

„Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Ständerbauweise einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, etc.) und Nebenanlagen auf einer Größe von ca. 18,4 ha bei einer Leistung von 20 MW zu schaffen. Der Bebauungsplan umfasst einen Teilplan A und einen Teilplan B. Die Flächen des Teilplanes A (247.531 m²) befinden sich auf den Flurstücken 45/1 (teilweise), 276 (teilweise) und 283/1 (teilweise) der Gemarkung Schönau, die des Teilplanes B (12.950 m²) auf dem Flurstück 498/1 der Gemarkung Schönau. Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt und intensiv bewirtschaftet.

2. Der NABU Sachsen wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 der Satzung in der von der Länderversammlung am 18. September 2021 geänderten Fassung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.

Der NABU Sachsen stimmt dem Bebauungsplan zu.

Dies wird wie folgt begründet:

a) Der NABU Sachsen erkennt die Erforderlichkeit derartiger Vorhaben an. Die Umsetzung der angestrebten Klimaziele kann lediglich durch eine Lösung von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern erreicht werden. Hier ist ein fortschreitender Umbau der Energielandschaft erforderlich. Die hier verfahrensgegenständliche Freiflächenphotovoltaikanlage trägt das Potential eines Mosaiksteines zur Bewältigung dieser Herausforderung in sich. Eine nachhaltige Stabilisierung des Sektors erfordert eine entsprechende Steigerung des Anteils an regenerativen Energien in der Energielandschaft. Die Solarenergie trägt hierbei einen maßgeblichen Teil zum Erreichen dieses Umbaus bei. Der Bebauungsplan wird insoweit seitens des NABU Sachsen begrüßt.

b) Da keine Schutzgebiete betroffen sind und keine Eingriffe in das geschützte Biotop „Ahorn-Linden-Schuttwald“, welches in das Plangebiet hereinragt, vorgesehen sind, bestehen insoweit keine Bedenken.

„Flächen von Schutzgebieten wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmale werden durch den Bebauungsplan nicht überlagert.“

Begründung zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“, Langenselbold, 23. November 2022, S. 6.

„Ahorn-Linden-Schutthaldenwald“

Dieser Waldbereich ragt mit einem Randbereich in das Plangebiet herein. Es befinden sich ca. 1.800 m² der Waldfläche und Waldrandbereiche im Geltungsbereich. Der Wald bleibt jedoch ohne Eingriffe und bleibt als Ausgleichsfläche erhalten.“

a. a. O., S. 7.

c) Insgesamt wird in dem Vorhaben eine Aufwertung des lokalen Bodens erkannt. Unter Berücksichtigung der minimalen Flächeninanspruchnahme, welche mit der Aufstellung derartiger Photovoltaikanlagen bei der Unterkonstruktionsbefestigung mit Rammpfosten verbunden ist, und unter Bewertung der gegenwärtigen Verfassung des Bodens ist die geplante Umnutzung in Grünland im Vergleich zur bisherigen Nutzung naheliegend. Denn die Flächen in der Hochebene haben mit der Stufe III lediglich eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit und die steilen Hänge im südlichen Gebiet wurden hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit lediglich als sehr gering (Stufe I) bewertet. Ferner wurden die Böden als besonders trocken eingestuft und das Wasserspeichervermögen im geringen bis mittleren Bereich eingeordnet.

„Die natürlichen Bodenfunktionen werden wie folgt bewertet:

Für die Flächen der Hochebene ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit mittel (Stufe III) bewertet. An den steilen Hängen im südlichen Gebiet ist die Bodenfruchtbarkeit sehr gering (Stufe I), die Böden werden zudem als besonders trocken eingestuft.

Das Wasserspeichervermögen liegt im geringen bis mittleren Bereich, gleiches gilt für die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.“

a. a. O., S. 8.

Im Falle der Erforderlichkeit von Bohrungen ist auf eine möglichst minimale Schädigung des Untergrundes zu achten.

„Vorrangig sollen zur Befestigung der Unterkonstruktion im Erdreich Rammpfosten verwendet werden. Die Rammtiefe ist dabei abhängig von einem Bodengutachten und den durchzuführenden Rammversuchen. Dort, wo der Untergrund aus Felsen besteht, muss ggf. vorgebohrt werden oder es wird ein Betonfundament errichtet.“

a. a. O., S. 10.

Die Qualität der Fläche wird durch die beabsichtigte Schafsbeweidung jedoch insgesamt deutlich erhöht.

„Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafsbeweidung). Die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen dauerhaft als extensives Grünland bewirtschaftet werden.“

a. a. O., S. 9.

„Die Flächen unter den Solar-Modulen sind als Dauergrünland anzulegen oder zu erhalten und dauerhaft als solches zu pflegen. Für die Ansaatflächen ist eine artenreiche, standortgerechte Wiesensaatgutmischung aus gebietseigenen Herkünften einzusäen.

Die Wiesenflächen sind als extensive Schafweide oder als extensive Mähwiese dauerhaft zu unterhalten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder das Ausbringen von Kunstdünger ist nicht zulässig.“

a. a. O., S. 14.

Außerdem ist mit der Umwandlung von Acker in Dauergrünland typischerweise eine Reduzierung der Bodenerosion verbunden.

d) Die für die Fläche des Teilplanes B (Flurstück Nr. 498/1 der Gemarkung Schönau) vorgesehene Ausgleichsfläche mit der festgesetzten Kompensationsmaßnahme AF 4 wird akzeptiert. Zwar steht der NABU Sachsen nicht lokalen Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich kritisch gegenüber, jedoch kann hier die Zustimmung erfolgen, da die Flurstücke der Ausgleichsfläche tatsächlich nahe der Flurstücke des Teilplan B liegen und der Wille zur Biodiversitätsförderung in der Maßnahme konkret erkennbar hervortritt, weil im nahen Umfeld Ersatzbiotope geschaffen werden.

„Die als AF 4 gekennzeichneten Flächen sind als Biotope für Feldlerche und Wiesenpieper herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Hierfür wird extensives, artenreiches Grünland angelegt, im Wechsel mit Brache- und Blühstreifen. Die

Bewirtschaftungszeiten sind an die Brutzeit anzupassen: Vom 01.03. bis zum 01.10. erfolgt keine Bewirtschaftung.“

a. a. O., S. 15.

„Die Kompensationsplanung erfolgt auf dem Eingriffsgrundstück. Es wird naturnahes Grünland angelegt und gepflegt. Für den Artenschutz werden externe Flächen als Biotope für die Feldlerche und den Wiesenpieper gestaltet.“

a. a. O., S. 31.

„Durch die Beseitigung der bestehenden Ackervegetation und Schaffung von Dauergrünland unter PV-Modulen wird sich das Artenspektrum in der Fauna und Flora wahrscheinlich verschieben. Durch die Schaffung und die Pflege von Ausgleichsflächen wird der Verdrängung vorhandener Arten entgegengewirkt. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen den Fortbestand der Arten in dem Gebiet und der Umgebung sicherstellen.

Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Tierarten konnte im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Anlage von artenreichen Dauergrünland eine Artenanreicherung im Gebiet darstellt und sich daher die Biodiversität gegenüber der jetzigen Ackerfläche erhöht.“

a. a. O., S. 40 f.

Hervorgehoben durch den Verfasser.

e) Unter Berücksichtigung der im Artenschutzgutachten (September 2022) aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dürfte von keiner Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen sein.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Stadtverwaltung Wildenfels
Schloss Wildenfels
08134 Wildenfels

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 26. Januar 2023
Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ der Stadt Wildenfels

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Dem o. g. Schreiben der Thomas Egel Planungsgruppe Langenselbold vom 22. Dezember 2022 lagen folgende Unterlagen bei:

- Planteil im Maßstab 1:2000 vom 23. November 2022
- Begründung zum Bebauungsplan vom 23. November 2022
- Artenschutzgutachten der Umweltplanung Marko Eigner Chemnitz vom 22. September 2022
- Bestandsplan Biototypen im Maßstab 1:2000 vom 23. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ der Stadt Wildenfels im Rahmen der Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 24,8 Hektar, liegt östlich des Stadtteils Schönau und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Stadt Wildenfels verfügt über keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP).

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region

Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung **Bedenken**.

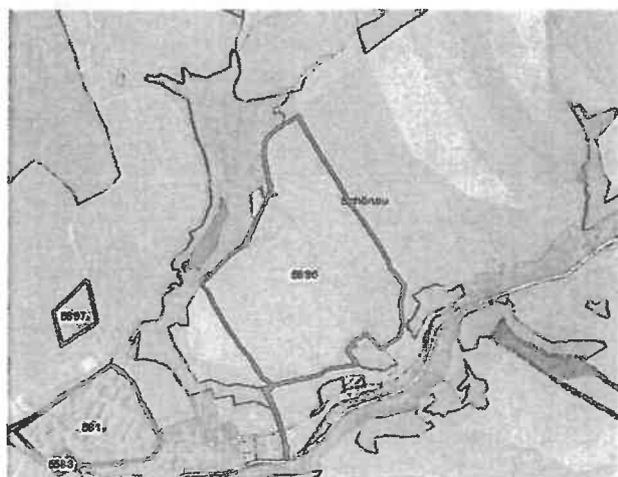
Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Die Stadt Wildenfels hat am 21. März 2019 den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des FNP gefasst. Zum Vorentwurf FNP hat der Planungsverband mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 eine Stellungnahme mit Hinweisen und Bedenken abgegeben.

Im FNP-Vorentwurf ist die Fläche des Geltungsbereiches überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sofern an der Planung festgehalten wird, ist die Darstellung zu übernehmen und in die Begründung zum FNP unter dem Kapitel 4.3.2 Anlagen und Maßnahmen gegen den Klimawandel bzw. unter Kap. 4.5.6 Erneuerbare Energien Aussagen zur künftigen Entwicklung zu ergänzen.

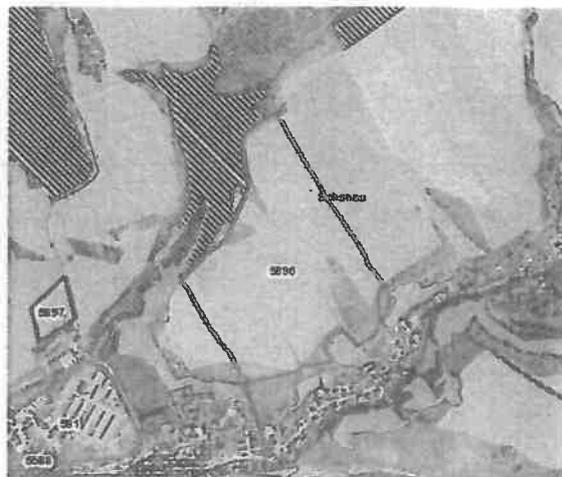
Ein wirksamer FNP aus dem Jahr 1974 ist dem Planungsverband weder bekannt noch hätte dieser Gültigkeit.

Entgegen der Aussagen zur Vorhabenbegründung übernimmt gemäß Z 1.3.1.1 RPI-E RC die Stadt Wildenfels im Verbund mit Hartenstein gemeinsam die Funktion eines Grundzentrums.

Die Aussagen in der Begründung zum Vorhaben unter Punkt 5 "Vorgaben übergeordneter Planung" sind im Sinne dieser Stellungnahme zu korrigieren.



Auszug FNP Vorentwurf



Auszug RPI-E RC

Gemäß Z 3.2.4 des Regionalplanes Südwestsachsen (RPI SWS) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen.

Im Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (RPI-E RC) sind gemäß Z 3.2.7 im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des

Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen. In der Begründung zu Z 2.3.7 werden Festlegungen dazu getroffen, in welchen Bereichen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig oder eben auch unzulässig sind.

Dementsprechend soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen, welche unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbestand angrenzen, gerichtet werden.

Im Bereich des Plangebietes ist in Karte 1 „Raumnutzung“ RPI SWS ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Festlegung erfolgt im RPI-E RC in Karte 1.2 „Raumnutzung“ als Vorranggebiet Landwirtschaft.

Die Festlegung des Vorranggebiets Landwirtschaft erfolgt aufgrund der Vorgaben der Landesplanung (LEP 2013) zur Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorranggebiete Landwirtschaft für welche ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzuschreiben ist. Hierzu wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bis V der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) des Freistaates Sachsen herangezogen. Im Bereich der geplanten PV-Anlage befinden sich Ackerflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III der BK 50. Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt zwar keine Versiegelung entsprechend Z 2.3.1.2 des RPI-E RC, jedoch werden die Böden der produktiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aus Sicht des Planungsverbandes ist innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft lediglich die Anlage einer Agri-PV-Anlage entsprechend der Vorgaben der DIN SPEC 91434 mit den regionalplanerischen Zielstellungen vereinbar. Aufgrund der vorhandenen Antragsunterlagen des geplanten Standortes ist jedoch erkennbar, dass eine solche Anlage nicht vorgesehen ist. Aufgrund dessen besteht aus Sicht des Planungsverbandes ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

Entlang der nordwestlich verlaufenden Grenze der geplanten PV-Anlage ist im Randbereich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) in der Karte 1 „Raumnutzung“ RPI SWS festgelegt. Innerhalb der nördlich angrenzenden Walstrukturen ist ein Vorranggebiet Wald festgelegt. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ RPI-E RC im Bereich der geplanten PV-Anlage als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sowie im Bereich der angrenzenden Waldflächen als Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes.

Ausweisungsgrundlagen für das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sind mehrere LRT-Biotope und Biotope der Selektiven Biotopkartierung sowie Waldbiotopkartierung des Freistaates Sachsen. Unter diesen befinden sich auch nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Unter diesen überlagert der Geltungsbereich vor allem mit den Biotopen des „Hangwaldkomplexes im Lohetal nördlich Schönau“ (WBK-BID 5341F10231 und 5341F10232; SBK-BID 5341§078047).

Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass die Abstände gemäß § 25 (3) Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) einzuhalten sind. Der Waldabstand ist in der Planzeichnung zu vermaßen. Aufgrund der Lage der geplanten PV-Anlage im direkten Umfeld von bestehendem Wald sollte sich ebenso mit möglichen Verschattungseffekten durch den vorhandenen Waldbestand in den Antragsunterlagen auseinandergesetzt werden.

Sollte eine Überlagerung der Biotope mit dem Geltungsbereich erfolgen, ist unter Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die dort festgesetzte Ausgleichsmaßnahme

AF 1 „Wald und Waldsaumerhalt“ durch Vermeidung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nicht von vornherein vermieden werden kann (z. B. durch die Aussparung der im Überlagerungsbereich befindlichen Biotop aus dem Geltungsbereich). Aus den Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, warum ein möglicher Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG in diesem Bereich nicht generell vermeidbar wäre. Aus Sicht des Planungsverbandes handelt es sich bei der Maßnahme AF 1 um eine Vermeidungsmaßnahme, welche als solche im Bebauungsplan festzusetzen ist.

Im Zusammenhang mit diesen regionalplanerischen Festlegungen und im Hinblick auf die geplante Seitenlänge von mehr als 500 m der Geltungsbereichsgrenze der geplanten PV-Anlage zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes in einem räumlich-funktionellem Zusammenhang stehen und somit auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes dienen (s. Kap. 2.1.3 RPI-E RC). Sollte am geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich daher mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, wie kann das mögliche Auftreten von Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten durch die Anlagen vermieden bzw. hinreichend vermindert werden. Dies kann nach Auffassung des Planungsverbandes durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan hinsichtlich Art und Gestalt der Einfriedung, eines Mindestabstands der Modulreihen und/oder des Berücksichtigens von Wildtierkorridoren erfolgen.

In Karte 8 des RPI-E RC „Kulturlandschaftsschutz“ liegt das Vorhabengebiet in dem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Kulturlandschaft Wildenfels“. Gemäß Grundsatz G 2.1.2.1 des RPL-E sollen die Landschaften der Region in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Dieser Grundsatz sollte bei der Errichtung der PV-Anlage berücksichtigt werden. Mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist sich im Umweltbericht auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ RPI-E RC in einem relevanten bzw. sehr relevanten Multifunktionsraum. Gemäß Grundsatz G 2.1.3.9 des RPI-E RC sollen die in der Karte 13 festgelegten Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. Im Geltungsbereich befindliche Quartierbäume und Nahrungshabitate sollten erhalten werden.

Zur externen Ausgleichsmaßnahme AF 4 ergeht der Hinweis, dass sich die Fläche innerhalb eines in der Karte 1 „Raumnutzung“ des RPI SWS festgelegten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet. Die Festlegung erfolgt in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorranggebiet Landwirtschaft. In den Vorranggebieten Landwirtschaft ist ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft vorgesehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung sollte für die vorgesehene Grünlandfläche auch weiterhin möglich sein, um einen Konflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft zu vermeiden.

In der Begründung des Bebauungsplanes wird unter Kap. 5 bisher nur auf den RPI SWS verwiesen. Aussagen zum RPI-E RC sind zu ergänzen.

Sollte aufgrund der vorgebrachten regionalplanerischen Bedenken nicht gänzlich auf die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen verzichtet werden, ist die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage gemäß § 9 (2) BauGB zu befristen. Die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldfläche ist ebenfalls festzusetzen. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwiefern als planerische Festsetzung eine Rückbau Klausel eingefügt werden kann, um hier das Entstehen einer künftigen Brachfläche zu vermeiden.

Unabhängig der hier aufgezeigten Hinweise und Bedenken auf der Grundlage der Rahmen- und Zielsetzungen der Regionalpläne SWS und RPI-E RC ist im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts eine Standortalternativenprüfung durchzuführen.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Planung im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz- und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine/allumfassende Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgte nunmehr ausschließlich die Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil I 2023 ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier § 35 (1) Nr. 8 BauGB).

Somit sind Photovoltaikfreiflächenanlagen auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, auch wenn gemäß § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien/EEG 2021 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im übertragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

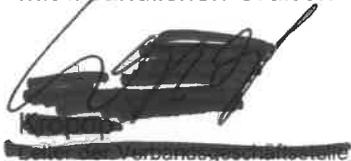
Die Sächsische Staatsregierung hat daher am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 beschlossen. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Hier ist festzustellen, dass sich die Fläche innerhalb der Gebietskulisse befindet, es jedoch nach wie vor ein Begründungserfordernis zur Planung besteht.

Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34
Landratsamt Zwickau
Thomas Egel Planungsgruppe Langenselbold

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
planungsgruppe-egel@t-online.de

Planungsgruppe Thomas Egel
C.-F.-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold

Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau" der Stadt Wildenfels, ST Schönau - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei
- Geologie und
- Agrarstruktur / Landwirtschaft wegen der erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben grundsätzliche Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur / Landwirtschaft entgegen. Der Plan ist in Teilbereichen zu überarbeiten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in der Abwägung durch die Stadt Wildenfels den in Punkt 3 dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist. Zur Begründung siehe Gliederungspunkt 3.

Keine Bedenken bestehen aus geologischer Sicht. Es wird empfohlen, die geologischen Hinweise unter Punkt 2 im Rahmen der weiteren Planbear-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 26 122 01 10
Telefax +49 351 26 122 00 00

Ihr Zeichen

Projekt 22022-00

Ihre Nachricht vom

22.12.2022

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

21-2511/504/5

Dresden, 01.02.2023

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Besucheranschrift:

Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1.



2023/16856

beitung zu berücksichtigen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken seitens der natürlichen Radioaktivität.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Unterlagen

- [1] Schreiben der Planungsgruppe Thomas Egel vom 22.12.2022, Betreff: Aufteilung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ der Stadt Wildenfels, ST Schönau hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Projekt: 22022-00
- [2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“
 - [2.1] Zeichnerische Festsetzungen im Maßstab 1:2.000 (Teil A),
 - [2.2] Textliche Festsetzungen und Hinweise (Teil B)
 - [2.3] Begründung
 - [2.4] Artenschutzgutachten
 - [2.5] Bestandsplan
- [3] Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland (GK50_EV), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.
- [4] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- [5] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012.
- [6] Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04. Anhang B in: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15.12.2017

2.2 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben.

Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum, diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.

2.3 Hinweise

2.3.1 Geologie / Baugrund

Im Plangebiet sind unter geringmächtigen Bodenbildungen und zumindest partiell zu erwartenden, ebenfalls geringmächtigen, anthropogenen Aufschüttungen in Teilberei-

chen unterpleistozäne Terrassen (Quarz-Kies, steinig, sandig, gelb, z.T. limonitisch zementiert) zu erwarten. Diese quartären Bildungen treten nicht flächendeckend auf und besitzen nur geringe Mächtigkeiten.

Im Liegenden der quartären Bildungen treten Tuffe (basaltoider Tuff und Tuffit der "Schalsteinserie", z.T. kontaktmetamorph), Kiesel- und Alaunschiefer (meist als Wechsellagerung), Tonschiefer, Schluffschiefer, Grauwacken (des Unter- und Mitteldevon) Schluffschiefer (dunkelgraugrün bis schwarz, mit Grauwackebänken und -lagen), Muskowitglimmerschiefer bis phyllitische Glimmerschiefer (lokal granat- und andalusitführend) sowie Hornblende-Plagioklasgneise und Granat-Amphibolite (durch Quarz-Albit-Lagen gestreift, häufig mylonitisiert) auf. Lokal können Einschaltungen von Kalkstein (hell- bis dunkelgrau, z.T. oolithisch, z.T. bitumös, sowie lokal schwach tuffitische Lagen (Kohlkalk und seine Äquivalente)) beobachtet werden. [3] und [4]

Die beschriebenen Festgesteine sind im oberflächennahen Bereich zersetzt bzw. unterschiedlich stark verwittert. Dem Festgesteinszersatz sind Lockergesteinseigenschaften zuzuordnen.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 [5], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone III zuzuordnen.

2.3.2 Geofahren

Nach uns vorliegenden Daten befinden sich im Plangebiet unterirdische Hohlräume nach § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlVO). Eine grobe lagemäßige Abgrenzung der Hohlraumgebiete kann im Internet unter der URL www.bergbau.sachsen.de/8159.html erfolgen. Inwieweit das Plangebiet von unterirdischen Hohlräumen bzw. von deren Auswirkungen betroffen ist, ist beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg zu erfragen.

Aufgrund der morphologischen Gegebenheiten existieren im Plangebiet Steillagen, in denen bei starken oder lang anhaltenden Niederschlägen die Gefahr des Ab- bzw. Eintrages von Lockermassen besteht. Diese Bereiche können unter der URL www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm recherchiert werden. Im Extremfall können solche oberflächigen Massenbewegungen auch in den geologischen Untergrund eingreifen und zu Rutschungen, Geröll- und Schlammlawinen, Steinschlägen oder Felsstürzen führen.

Dieser Umstand sollte bei den folgenden Planungsschritten durch die Wahl einer niederschlagsarmen Bauzeit oder durch entsprechende bauzeitliche Schutzmaßnahmen

beachtet werden.

2.3.3 Geodaten

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.

In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [4] liegen im Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.

Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.

2.3.4 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

3 Agranstruktur / Landwirtschaft

3.1 Unterlagen

- [1] Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ (gemäß § 12 BauGB) der Stadt Wildenfels ST Schönau vom 23.11.2022
- [2] Bodengütekarte des LfULG 2022, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 31.01.2023
- [3] Acker- und Grünlandzahlen, veröffentlicht auf Geoportal Sachsen, abgerufen am 31.01.2023
- [4] Gebietskulisse EEG, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 31.01.2023
- [5] FGIS/ Feldblöcke nach INVEKOS des LfULG im betreffenden Gebiet, veröffentlicht Geoportal Sachsen, abgerufen am 31.01.2023

3.2 Prüfergebnis

Entsprechend der Planung sollen 24,8 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen mit überwiegend mittlerer Bodenfruchtbarkeit bzw. Ackerzahlen zwischen 34 und 45 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Die überplante Fläche befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß gültigem Regionalplan „Südwestsachsen“ aus 2007.

Im Entwurf des Regionalplanes Chemnitz ist die gesamte Fläche sogar als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Damit ergäbe sich ein Widerspruch der Planung zum § 1,4 BauGB.

Die Stadt Wildenfels weist im Flächennutzungsplan die überplanten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft aus. Damit steht dem geplanten B-Plan der öffentliche Belang der Landwirtschaft nach § 8,2,2 BauGB entgegen (B-Plan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt).

Ein Rückbauzeit der Anlagen ist nicht rechtsverbindlich ausgewiesen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung, nach der Erzeugnisse und Betriebseinnahmen aus pflanzlicher oder tierischer Produktion gewonnen werden können, ist künftig auf diesen Flächen ausgeschlossen. Damit verbunden ist der Entzug von Ackerflächen für die dort wirtschaftenden Betriebe. Daraus ergibt sich die agrarstrukturelle Betroffenheit.

Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1, Abs. 6 Ziffer 8 Buchstabe b) BauGB und § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich.

Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels Boden und die Ernährungssicherung der Bevölkerung.

Seitens der Agrarstruktur bestehen zu dem Vorhaben **grundsätzliche Bedenken**.

Nach Angabe in der Begründung wird parallel zur Aufstellung des vorliegenden B-

Planes der Flächennutzungsplan überarbeitet. In diesem Fall ist dieser B - Plan nach § 10, 2 BauGB zusätzlich vom Landratsamt Zwickau als höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Die vorliegende Stellungnahme ist dazu auch dem Landratsamt zur weiteren Verwendung zu übergeben.

Das LfULG bittet entsprechend § 10 Abs.4 BauGB um Mitteilung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens bzw. der Abwägung zur Bauleitplanung.

3.3 Begründung

3.3.1 Widerspruch des Vorhabens zu den Zielen der Raumordnung (ggf. nach § 1,4 BauBG)

Variante A:

Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Wildenfels noch der Regionalplan Südwestsachsen aus dem Jahr 2007 gilt (überplante Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG ausgewiesen), wäre aus unserer Sicht die geplante Nutzung der Teilfläche Marienhöhe Süd als Sondergebiet Photovoltaik unzulässig, weil der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG in diesen Gebieten „bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Der geplanten Nutzung steht aber hier der öffentliche Belang der Landwirtschaft entgegen.

Variante B:

Für den Fall, dass bis zum rechtskräftigen Beschluss der des Bebauungsplanes durch die Stadt Wildenfels bereits der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ Stand 2021 (überplante Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausgewiesen) schon rechtskräftig beschlossen wurde, wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, im welchen nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz durch Beschluss der Landesdirektion festgestellt werden müsste, dass von den Zielen der Raumordnung für diesen B-Plan abgewichen werden kann. Dies setzt nach § 6 Absatz 2 voraus, dass Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden würden.

Aus unserer Sicht ist nach § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar und die Grundzüge der Planung wären betroffen, weil in einem Vorranggebiet Landwirtschaft auf mittleren und guten Böden auf einer erheblichen Fläche künftig eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.

Laut Hessischem Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Juli 2013 – 4 C 2300/11.N, 1. Leitsatz, steht z.B. ein Sondergebiet „Biogasanlage“ auf Flächen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren (auch Rn 35 und 36, Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Komm., § 3 Rn 16.ff).

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird entsprechend des o.g. Urteils – zumin-

dest für die nächsten 20 Jahre – die Landwirtschaft im Sinne des BauGB § 201 wesentlich erschwert – bzw. hier vorliegend – sogar ausgeschlossen

Falls die Stadt Wildenfels in ihrer Abwägungsentscheidung dennoch zu dem Schluss kommen sollte, dass der B-Plan rechtskonform ist und dieser beschlossen wird (Variante A) oder falls durch die Landesdirektion Sachsen beschieden werden sollte, dass für den vorliegenden B-Plan von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Variante B), müsste der Regionale Planungsverband Chemnitz seinen Regionalplanentwurf überarbeiten und an anderer Stelle 24,8 Hektar als Vorranggebiet Landwirtschaft neu ausweisen, da entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes 2013 35 % der sächsischen Landwirtschaftsflächen (Flächennutzung mit Stand 2013) in den einzelnen Planungsregionen als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen sind. Dies bedeutet für diese Planungsregion lt. Entwurf Regionalplan „eine entsprechende Sicherung von über 125.600 ha, bei denen ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festzulegen ist.“ Ob diese Hektarzahl bereits jetzt in der Raumnutzungskarte im Regionalplanentwurf eingehalten wird, wird im Textteil des Regionalplanes – im Gegensatz zu den Ausführungen in den Regionalplänen bzw. Regionalplanentwürfen der anderen drei sächsischen Planungsregionen – nicht dargestellt.

Entsprechend des Textes des Regionalplanentwurfes 2021 der Region Chemnitz wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft wie folgt ausgewählt:

„Hierzu wurden insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den höchsten Werten der natürlichen Bodenfruchtbarkeit entsprechend den Bewertungsstufen zur Schutzwürdigkeit V (sehr hoch) bis III (mittel) der 5-stufigen Datengrundlage Boden BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) im Freistaat Sachsen herangezogen und auf der Raumnutzungskarte festgelegt. Diese Flächen besitzen in der Regel die besten Voraussetzungen für ackerbauliche Nutzungen und für Marktfruchtproduktion, speziell auch zur nahräumlichen Versorgung der Bevölkerung im Verdichtungsraum.“

Da sich die geplante Maßnahme auf Böden mit mittlerer Fruchtbarkeitsklasse befindet, und derzeit auch andere Planungen auf Vorranggebieten Landwirtschaft nach Planentwurf 2021 in dieser Planungsregion vorliegen, würde sich die Suche nach (weiteren) Ersatzflächen für das verbindliche 35 % - Ziel des LEP 2013 vermutlich auf Böden mit schlechterer Bodenqualität konzentrieren. Allerdings wurden Böden mit Ackerzahlen von mehr 50 vom LEP 2013 als landesweit bedeutsam eingeschätzt. Als regional bedeutsam können lt. im LEP 2013 bereits Böden mit einer Ackerzahl von über 35 eingeschätzt werden – dies trifft hier vollumfänglich zu. Diese würden dann in dieser Planungsregion entgegen der Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 für die Sicherung und den Erhalt für die landwirtschaftliche Nutzung nach und nach verloren gehen, solange der Regionalplanentwurf Chemnitz 2021 noch nicht rechtsverbindlich festgelegt wurde.

3.3.2 Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich

In der Planung wurde der Grundsatz der flächensparenden Standortsuche nach § 1a, Absatz 2 BauGB missachtet, da sich die komplette überplante Fläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich befindet.

Eine gewinnerzielende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Planungsgebiet ist aufgrund des Vorhabens künftig nicht mehr möglich. Die Beweidung bzw. Mahd stellt eine Pflegeleistung mit dem Zweck der Freihaltung der PV-Module dar und muss finan-

ziell vom Vorhabenträger erbracht werden (Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, Arbeitszeit und Tierarzt), ohne dass dabei Einnahmen aus Schafhaltung oder Mahd erzeugt werden. Aufgrund des geplanten Reihenabstandes zwischen den Modulen ist eine eventuell noch gewinnbringende, maschinelle Mahd nicht möglich.

Ackerflächen, die länger als 5 Jahre als solche nicht genutzt worden sind, gehen in Dauergrünland über, was nicht mehr umgebrochen werden darf.

Entsprechend führt auch die „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021 auf Seite 22 aus:

„Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche ... (Wiese, Mähweide oder Weide) landwirtschaftliche Nutzung nicht vor.“

Eine Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434 ist dagegen als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert. Das zu beurteilende Vorhaben ist aber gerade keine Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes und der daraus folgenden baulichen Nutzung findet demnach unter und zwischen den Solaranlagen keine Grünlandnutzung i.S. EU Verordnung Nr. 1307/2013 oder Landwirtschaft nach § 201 BauGB statt.

Die Nutzung mittels Mahd oder Schafsbeweidung ist gerade keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 201 BauGB mit dem Zweck „Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft“ oder der EU Verordnung Nr. 1307/2013 mit dem Zweck des „Anbaus von Gras oder Grünfütterpflanzen“, wie auf Seite 9 der Begründung dargelegt wird.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich vielmehr um eine bauliche Nutzung nach BauGB § 9,1,12 mit dem Zweck Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. § 11 BauNVO als Gebiete für Gewinnung von Wind- und Sonnenenergie.

Photovoltaikanlagen dieser Art haben i.d.R. eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren. In den Planunterlagen wird ein Rückbauzeitpunkt nicht verbindlich festgelegt, sodass mit einer Nutzung der Agrarflächen für Photovoltaik von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage zu rechnen ist.

Mit Beschluss des B-Planes wird darüber hinaus Baurecht geschaffen; ein endgültiger Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ist damit allein aus Gründen der Wertsteigerung der Fläche absehbar.

Daher wird der Aussage aus der Begründung, dass das Schutzgut Fläche mit „nicht erheblich beeinträchtigt“ wird, ausdrücklich widersprochen. Die Unterlage ist diesbezüglich zu überarbeiten.

3.3.3 Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt

Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt nach b) die weitere Nutzung von 24,8 Hektar als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus. In den Planunterlagen wird ein Rückbauzeitpunkt nicht verbindlich festgelegt, sodass mit einer Nutzung der Agrarflächen für Photovoltaik entsprechend Begründungstext Kapitel 4.4.1 mit mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage zu rechnen ist.

Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange ... nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).

Bei der agrarstrukturelle Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der **Ernährungssicherung**. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das statistische Bundesamt bereits 2019 festgestellt hat, dass ausgehend vom durchschnittlichen Verbrauch an Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland ein Flächendefizit zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln in Höhe von ca. 25% zur benötigten Fläche besteht.

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaft-wald/Publikationen/Downloads/fachbericht-flaechenbelegung-pdf-5385101.pdf?__blob=publicationFile).

Nach überschlägigen Berechnungen dürfte das Flächendefizit in Sachsen bei ca. 20% liegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Ernteerträge aus den Jahren 2010-2017 zugrunde lagen.

Unter Beachtung der zurückliegenden Dürrejahre, der Prognosen zur Klimaentwicklung und den daraus resultierenden Ertragsverlusten, dem aktuellen drastischen Rückgang und erheblichen Verteuerung der Düngemittelproduktion, den politischen Anforderungen an eine Extensivierung der Landwirtschaft aus Umwelt- und Artenschutzgründen, die Erzeugung von Energie auf landwirtschaftlichen Flächen usw. dürfte sich das Flächendefizit bereits merklich erhöht haben und weiter voranschreiten, nicht zuletzt verbunden mit der Beeinträchtigung auf Verfügbarkeit und bezahlbare Preise der Lebensmittel.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verluste für die landwirtschaftliche Produktion durch die geplante Maßnahme.

| Nutzung der überplanten Fläche ohne Umsetzung der Maßnahme | Nutzung der überplanten Fläche mit Umsetzung der Maßnahme |
|---|---|
| ca. 25 ha Ackerland, durchschnittl. Ackerzahl 35 | keine Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen |
| Nutzung: Ackerland, z.B. Winterweizen | |
| Ertrag: Ertrag Weizen: ca. 75 Dezitonnen/ Hektar Gesamt: 1.875 Dezitonnen/ Jahr | |
| Marktpreis in EUR/ dt Weizen: 17,50 Gesamt: 32.812,50 EUR/ Jahr | keine Einnahmen durch Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten |
| Derzeit Landwirtschaft i.S. Baugesetzbuch als Beitrag zur Ernährungssicherung der Bevölkerung und als Einnahme für den landwirtschaftlichen Betrieb für dessen Leistungsfähigkeit | Landwirtschaft wird unmöglich gemacht, Fläche entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung, Beitrag für Sicherung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ernährungssicherung der Bevölkerung entfällt |

Quelle für Kennzahlen: Planungs- und Bewertungsdaten des LfULG, KTBL-Datenbank (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft)

3.3.4 Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Entsprechend der Begründung Seite 46 ist nutzungsbedingt ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage mit keinen weiteren Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen.

Diesen Ausführungen wird ausdrücklich widersprochen. Langzeitstudien zur Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Bodenfruchtbarkeit, die die o.g. Ausführungen beweisen, liegen nicht vor.

Unter den Modulen wird das einfallende UV-Licht und die Niederschlagsmenge erheblich reduziert werden. An diesen Stellen wird der Boden i.S. seiner natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dafür wird es zwischen den Reihen zu einem deutlich erhöhten Niederschlag durch das ablaufende Regenwasser der schrägen Module kommen, was zur Bodenerosion zwischen den Reihen führt. Der landwirtschaftliche Boden wird dadurch einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt dienen können.

Vielmehr führt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in seiner Veröffentlichung „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ auf Seite 18 aus, dass „jedoch auch auf solchen (ehemals landwirtschaftlich genutzten) Standorten nach Errichtung der Solarpaneele mit Veränderungen bei Erträgen und Aufwuchsqualität zu rechnen ist“.

Die PV-Anlagen sind entsprechend dieser Veröffentlichung nach HARTMANN (2010) gekennzeichnet durch

- sehr unregelmäßige Licht- und Schattenverhältnisse sowie Windverhältnisse (Entwicklung von Schattengräsern),
- aus diesem Grund auch unterschiedliche Wasserverfügbarkeit im Boden,
- unterschiedliche Erosionsanfälligkeit (z.B. Anlagen am Hang).

Die Unterlage ist diesbezüglich zu überarbeiten.

Hinweis:

Der B-Plan liegt komplett in benachteiligtem einem Gebiet nach EEG. Allerdings muss hier zwischen Förderecht nach EEG und Bauplanungsrecht nach BauGB unterschieden werden.

In der Begründung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021 heißt es dazu auf Seite 7 unten:

„Zur Errichtung von Freiflächenanlagen sind zudem Bauleitpläne aufzustellen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie weitere bau- und fachrechtliche Bestimmungen zu beachten. **Denn Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht überall errichtet werden, sondern erfordern in aller Regel einen Bebauungsplan. Dabei sind insbesondere auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung ist zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB erforderlich.** Kann eine Anlage zum Beispiel mangels rechtsgültigen Bebauungsplans nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag (§ 37d EEG 2021). Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von der Kommune vor Ort ab. **Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind neben den Regelungen zum BauGB zahlreiche fachrechtliche Vorgaben, insbesondere zur bauleitplanerischen Abwägung einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange, wie zum Beispiel Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht etc. zu beachten.**“

Damit spricht - insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet aufgrund § 1,4 BauGB – in vorliegendem Fall die Sachlage dafür, in der Abwägung durch die Stadt Wildenfels den hier dargestellten öffentlichen Belangen der Landwirtschaft den Vorrang einräumen.

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



GRÜNE LIGA Sachsen e. V.

GRÜNE LIGA Sachsen e.V., Wieckestraße 37, 01237 Dresden

Planungsgruppe Thomas Egel
C.-F.-Benz-Str. 10
63505 Langenselbold

per Fax 06184/934378

Achtung:
Bitte beachten Sie unsere
neue Email-Adresse:



02.02.2023

**Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ der Stadt Wildenfels
Ihr Schreiben vom 22.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Naturschutzverband Sachsen e.V. nimmt die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. wie folgt Stellung.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ besteht aus vier einzelnen Bereichen und umfasst eine Gesamtfläche von 24,8 Hektar vorwiegend landwirtschaftlich Nutzfläche.

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).

Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird

a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im

GRÜNE LIGA Sachsen e. V.
Postanschrift: Wieckestraße 37
01237 Dresden
Steuernummer: 203/140/14643

Telefon 0351 + 21923401
Telefax 0351 + 21923403
E-Mail sachsen@grueneliga.de
Internet www.grueneliga-sachsen.de

Bank für Kirche und Diakonie eG
BIC GENODE3303
Spendenkonto: IBAN DE44 3506 0190 1612 3100 30
Ihre Spende an uns ist steuerlich absetzbar.

Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,

b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,

c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden.

Die Vorhabenflächen liegen u.a. im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.

Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.

Laut Landesentwicklungsplan (Z 5.1.1) haben die Träger der Regionalplanung darauf hin zu wirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.

Bei einer geplanten Vorhabengröße von fast 25 ha LN ist keine flächensparende Nutzung erkennbar.

Damit widerspricht das Vorhaben regionalplanerischen Festlegungen.

Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).

Gerade auf ertragsschwachen Landwirtschaftsstandorten wie hier ist die Artenzahl von Vögeln noch relativ hoch, weswegen das Plangebiet als wichtiger Lebensraum besonders geschützter, bundes- und sachsenweit im Rückgang befindlicher Vogelarten wie Feldlerche und Wiesenpieper (nicht abschließend) anzusprechen ist. Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, was im Artenschutzfachbeitrag gar keine Beachtung fand.

Wenn man einen Freiraum von ca. 25 ha bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.

Die Bedeutung der mit Solarmodulen bestückten Fläche als künftiges Vogelhabitat wird im Artenschutzfachbeitrag schöngerechnet. Nicht nur ein Drittel der Fläche ist künftig für Bodenbrüter nur noch eingeschränkt nutzbar, sondern fast die gesamte Fläche – zumindest die der flächig mit Modulen bebauten Bereiche. Dieses Ergebnis erbrachte eine unabhängige Feldstudie in Niederbayern (110 ha PV, Ausgangszustand Acker, Grünland zwischen den Modulen mit teilweiser Beweidung)¹. Deren Kartierung erbrachte u.a. folgendes Ergebnis: *„Innerhalb der Modulreihen konnten Vögel nur bei der Nahrungssuche oder auf den Modulen sitzend festgestellt werden. Als einzige wertgebende Vogelart, welche die PV-Module bzw. die Rahmenkonstruktion nachweislich zur Brut nutzte, ist der Feldsperling. Die Flächen zwischen bzw. unter den Solarmodulen sind für die meisten Vogelarten nur begrenzt als Lebensraum geeignet. ... Weitere typische Arten der offenen Feldflur sind Feldlerche, Wachtel und Kiebitz. Diese Arten sind allerdings in ausreichender Entfernung nur außerhalb des Solarparks anzutreffen.“*

Gerade für Feldlerche und Wiesenpieper entfällt damit die gesamte Vorhabensfläche als Lebensraum (auch die geplanten Hecken am Rand führen aufgrund ihrer Kulissenwirkung zur Meidung durch Wiesenpieper und Feldlerche). Daraus ergibt sich eine Fläche von 248.000 m², welche an anderer Stelle als Ausgleich für verloren gehende Habitate von Feldlerche und Wiesenpieper neu geschaffen werden müsste. Abzüglich der Ausgleichsfläche von 2.512 m², welche von Acker in Grünland umgewandelt werden soll, fehlen noch 245.488 m², welche bezüglich der Bereitstellung von Brutplätzen für Feldlerche und Wiesenpieper im Untersuchungsgebiet aufgewertet werden müssten. Hierbei ist es i.Ü. mit einigen wenigen Feldlerchenfenstern nicht getan.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der **gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität** konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.

Energiesicherheit

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch dieses Vorhaben dienen nicht der öffentlichen Sicherheit und stellen damit kein überragendes öffentliches Interesse dar. Im Gegenteil führt dies zu größtmöglicher Unsicherheit hinsichtlich Strombedarfsdeckung und Netzstabilität. Auch bei einer (praktisch nicht umsetzbaren) Steigerung des Zubaus der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent bis 2030 oder 86 Prozent bis 2040 ist die Energieversorgung auf konventionelle Energieträger in fast der gleichen Größenordnung wie der heutige Gesamtenergiebedarf angewiesen - als Backup-Kraftwerke (Gas) im Falle immer wieder auftretender kalter Dunkelflauten. Elektrische Speicherkapazitäten für die Überbrückung mehrerer Tage gibt es nicht und sie sind aufgrund der hohen Kosten in volkswirtschaftlichen Dimensionen in nächster Zukunft auch nicht zu

¹ Ökologische Evaluierung des Solarfeldes Gansdorf (Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern)
Antragstitel: Erfassung der Vogel- und Herpetofauna, sowie ausgewählter Insekten, sowie der Vegetations- und Biotopestrukturen des Solarfeldes Gansdorf (bei Straskirchen, Landkreis Straubing-Bogen) als Grundlage zur Evaluation, Optimierung und Weiterentwicklung naturschutzfachlicher Maßnahmen.

erwarten. Energiespeicher in Form von Kohle, Kernbrennstoffe und Öl sind abgeschafft. Grundlastfähige Kraftwerke werden auch in vielen Nachbarstaaten abgeschaltet, so dass Energieimporte insbesondere bei europaweiten Dunkelflauten nur eingeschränkt möglich sind. Die propagierte Wasserstoffwirtschaft, die als Speicher fungieren könnte, benötigt aufgrund der Umwandlungsverluste immense Mengen an Strom und ist aktuell noch lange nicht wirtschaftlich. Da für die Deckung der in Zukunft auftretenden Residuallast (Lücke zwischen der Einspeisung durch Erneuerbare Energie und Strombedarf) dutzende neuer Gaskraftwerke erforderlich wären, kann trotz Ausbau der erneuerbaren Energien weder 2030, 2035 oder später eine Klimaneutralität erreicht werden.

Alein zwischen dem 01.12.2022 und heute (02.02.2023) gab es zwei Zeiträume sogenannter Dunkelflaute (02. – 16.12.2022 und 21.01. – 29.01.2023), in denen an insgesamt 24 Tagen so wenig Wind wehte und Sonne schien, dass selbst bei einem Zubau der erneuerbaren Energien auf 86 % der Stromgewinnung (aktuell ca. 50 %) diese nur ca. ein Drittel des Strombedarfs decken könnten.

Beispielhaft soll dies für den 25.01.2023 dargestellt werden:

In der Zukunfts-Simulation des Agorameters für 2040 ² wird deutlich, dass – bei vergleichbaren Wetterverhältnissen wie am 25.01.2023 – trotz Zubaus der erneuerbaren Energien auf 86% von den um 13.00 Uhr (Peak der Solareinspeisung) benötigten 125,46 GW lediglich 41,61 GW durch erneuerbare Energien erzeugt werden können, das sind ca. 33,2 % des Strombedarfs. Die Lücke von 83,85 GW muss anderweitig geschlossen werden. Da Kohle- und Atomkraftwerke abgeschaltet sind, können das nur noch Gaskraftwerke sein und gezielte Lastabwürfe durch „intelligente Verbraucher“.

An dieser Stelle zeigt sich auch vergleichsweise der immense Strom-Mehrbedarf, der künftig durch die geplante Elektrifizierung des Verkehrs, industrieller Prozesse (Wasserstoff) und der Heizung (Wärmepumpen) zu erwarten ist. Denn am 25.01.2023 13.00 Uhr wurden insgesamt nur 69 GW Strom verbraucht ³. Davon wurden 14,61 GW durch erneuerbare Energieträger erbracht (21 % bei einem Ausbaugrad von knapp 50%). Der Rest von 54,4 GW wird durch Kohle, Gas- und Atomkraftwerke beigesteuert.

Das heißt, bei einem Ausbaugrad von 86% der erneuerbaren Energien haben wir an diesem wettermäßigen Vergleichstag in der Zukunft eine Stromlücke, die größer ist, als die Stromerzeugung heute insgesamt.

Der Naturschutzverband sieht deswegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer derartigen Größenordnung als einen energiepolitischen und ökologischen Irrweg an, der weder einen Beitrag für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen noch für eine stabile, grundlastfähige Energieversorgung leisten kann.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Bauer

² [https://www.agora-](https://www.agora-energiewende.de/service/agorameter/chart/future_power_generation/25.01.2023/25.01.2023/future/2040/)

[energiewende.de/service/agorameter/chart/future_power_generation/25.01.2023/25.01.2023/future/2040/](https://www.agora-energiewende.de/service/agorameter/chart/future_power_generation/25.01.2023/25.01.2023/future/2040/)

³ https://www.agora-energiewende.de/service/agorameter/chart/power_generation/25.01.2023/25.01.2023/today/

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)
Gahlenzer Straße 2 - 09569 Oederan

Planungsgruppe Thomas Egel
C.-F.-Benz-Str. 10
63505 Langenselbold

per Fax 06184/934378

02.02.2023

**Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ der Stadt Wildenfels
Ihr Schreiben vom 22.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. nimmt der NaSa e.V. wie folgt Stellung.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ besteht aus vier einzelnen Bereichen und umfasst eine Gesamtfläche von 24,8 Hektar vorwiegend landwirtschaftlich Nutzfläche.

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).

Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird

a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) www.naturschutzverband-sachsen.de Spenden sind steuerlich absetzbar
Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan
post@naturschutzverband-sachsen.de

Anerkannter Verband nach § 32 SächsNatSchG sowie nach § 3 (1) Umweltrechtsbehelfsgesetz

b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,

c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden.

Die Vorhabenflächen liegen u.a. im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.

Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.

Laut Landesentwicklungsplan (Z 5.1.1) haben die Träger der Regionalplanung darauf hin zu wirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.

Bei einer geplanten Vorhabengröße von fast 25 ha LN ist keine flächensparende Nutzung erkennbar.

Damit widerspricht das Vorhaben regionalplanerischen Festlegungen.

Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).

Gerade auf ertragsschwachen Landwirtschaftsstandorten wie hier ist die Artenzahl von Vögeln noch relativ hoch, weswegen das Plangebiet als wichtiger Lebensraum besonders geschützter, bundes- und sachsenweit im Rückgang befindlicher Vogelarten wie Feldlerche und Wiesenpieper (nicht abschließend) anzusprechen ist. Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, was im Artenschutzfachbeitrag gar keine Beachtung fand.

Wenn man einen Freiraum von ca. 25 ha bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.

Die Bedeutung der mit Solarmodulen bestückten Fläche als künftiges Vogelhabitat wird im Artenschutzfachbeitrag schöngerechnet. Nicht nur ein Drittel der Fläche ist künftig für Bodenbrüter nur noch eingeschränkt nutzbar, sondern fast die gesamte Fläche – zumindest die der flächig mit Modulen bebauten Bereiche. Dieses Ergebnis erbrachte eine unabhängige Feldstudie in Niederbayern (110 ha PV, Ausgangszustand Acker, Grünland zwischen den Modulen mit teilweiser Beweidung)¹. Deren Kartierung erbrachte u.a. folgendes Ergebnis:

„Innerhalb der Modulreihen konnten Vögel nur bei der Nahrungssuche oder auf den Modulen sitzend festgestellt werden. Als einzige wertgebende Vogelart, welche die PV-Module bzw. die Rahmenkonstruktion nachweislich zur Brut nutzte, ist der Feldsperling. Die Flächen zwischen bzw. unter den Solarmodulen sind für die meisten Vogelarten nur begrenzt als Lebensraum geeignet. ... Weitere typische Arten der offenen Feldflur sind Feldlerche, Wachtel und Kiebitz. Diese Arten sind allerdings in ausreichender Entfernung nur außerhalb des Solarparks anzutreffen.“

Gerade für Feldlerche und Wiesenpieper entfällt damit die gesamte Vorhabensfläche als Lebensraum (auch die geplanten Hecken am Rand führen aufgrund ihrer Kulissenwirkung zur Meidung durch Wiesenpieper und Feldlerche). Daraus ergibt sich eine Fläche von 248.000 m², welche an anderer Stelle als Ausgleich für verloren gehende Habitate von Feldlerche und Wiesenpieper neu geschaffen werden müsste. Abzüglich der Ausgleichsfläche von 2.512 m², welche von Acker in Grünland umgewandelt werden soll, fehlen noch 245.488 m², welche bezüglich der Bereitstellung von Brutplätzen für Feldlerche und Wiesenpieper im Untersuchungsgebiet aufgewertet werden müssten. Hierbei ist es i.Ü. mit einigen wenigen Feldlerchenfenstern nicht getan.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der **gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität** konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.

Energiesicherheit

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch dieses Vorhaben dienen nicht der öffentlichen Sicherheit und stellen damit kein überragendes öffentliches Interesse dar. Im Gegenteil führt dies zu größtmöglicher Unsicherheit hinsichtlich Strombedarfsdeckung und Netzstabilität. Auch bei einer (praktisch nicht umsetzbaren) Steigerung des Zubaus der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent bis 2030 oder 86 Prozent bis 2040 ist die Energieversorgung auf konventionelle Energieträger in fast der gleichen Größenordnung wie der heutige Gesamtenergiebedarf angewiesen - als Backup-Kraftwerke (Gas) im Falle immer wieder auftretender kalter Dunkelflauten. Elektrische Speicherkapazitäten für die Überbrückung mehrerer Tage gibt es nicht und sie sind aufgrund der hohen Kosten in volkswirtschaftlichen Dimensionen in nächster Zukunft auch nicht zu erwarten. Energiespeicher in Form von Kohle, Kernbrennstoffe und Öl sind abgeschafft. Grundlastfähige Kraftwerke werden auch in vielen Nachbarstaaten abgeschaltet, so dass Energieimporte insbesondere bei europaweiten Dunkelflauten nur eingeschränkt möglich sind. Die propagierte Wasserstoffwirtschaft, die als Speicher fungieren

¹ Ökologische Evaluierung des Solarfeldes Gansdorf (Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern)
Antragstitel: Erfassung der Vogel- und Herpetofauna, sowie ausgewählter Insekten, sowie der Vegetations- und Biotopstrukturen des Solarfeldes Gansdorf (bei Straskirchen, Landkreis Straubing-Bogen) als Grundlage zur Evaluation, Optimierung und Weiterentwicklung naturschutzfachlicher Maßnahmen.

könnte, benötigt aufgrund der Umwandlungsverluste immense Mengen an Strom und ist aktuell noch lange nicht wirtschaftlich. Da für die Deckung der in Zukunft auftretenden Residuallast (Lücke zwischen der Einspeisung durch Erneuerbare Energie und Strombedarf) dutzende neuer Gaskraftwerke erforderlich wären, kann trotz Ausbau der erneuerbaren Energien weder 2030, 2035 oder später eine Klimaneutralität erreicht werden.

Allein zwischen dem 01.12.2022 und heute (02.02.2023) gab es zwei Zeiträume sogenannter Dunkelflaute (02. – 16.12.2022 und 21.01. – 29.01.2023), in denen an insgesamt 24 Tagen so wenig Wind wehte und Sonne schien, dass selbst bei einem Zubau der erneuerbaren Energien auf 86 % der Stromgewinnung (aktuell ca. 50 %) diese nur ca. ein Drittel des Strombedarfs decken könnten.

Beispielhaft soll dies für den 25.01.2023 dargestellt werden:

In der Zukunfts-Simulation des Agorameters für 2040² wird deutlich, dass – bei vergleichbaren Wetterverhältnissen wie am 25.01.2023 - trotz Zubaus der erneuerbaren Energien auf 86% von den um 13.00 Uhr (Peak der Solareinspeisung) benötigten 125,46 GW lediglich 41,61 GW durch erneuerbare Energien erzeugt werden können, das sind ca. 33,2 % des Strombedarfs. Die Lücke von 83,85 GW muss anderweitig geschlossen werden. Da Kohle- und Atomkraftwerke abgeschaltet sind, können das nur noch Gaskraftwerke sein und gezielte Lastabwürfe durch „intelligente Verbraucher“.

An dieser Stelle zeigt sich auch vergleichsweise der immense Strom-Mehrbedarf, der künftig durch die geplante Elektrifizierung des Verkehrs, industrieller Prozesse (Wasserstoff) und der Heizung (Wärmepumpen) zu erwarten ist. Denn am 25.01.2023 13.00 Uhr wurden insgesamt nur 69 GW Strom verbraucht³. Davon wurden 14,61 GW durch erneuerbare Energieträger erbracht (21 % bei einem Ausbaugrad von knapp 50%). Der Rest von 54,4 GW wird durch Kohle, Gas- und Atomkraftwerke beigesteuert.

Das heißt, bei einem Ausbaugrad von 86% der erneuerbaren Energien haben wir an diesem wettermäßigen Vergleichstag in der Zukunft eine Stromlücke, die größer ist, als die Stromerzeugung heute insgesamt.

Der Naturschutzverband sieht deswegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer derartigen Größenordnung als einen energiepolitischen und ökologischen Irrweg an, der weder einen Beitrag für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen noch für eine stabile, grundlastfähige Energieversorgung leisten kann.

Mit freundlichen Grüßen



² https://www.agora-energiewende.de/service/agorameter/chart/future_power_generation/25.01.2023/25.01.2023/future/2040/

³ https://www.agora-energiewende.de/service/agorameter/chart/power_generation/25.01.2023/25.01.2023/today/



seit 1908 aktiv für

Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 14440_th

Bearbeitung

Ihr AZ: Projekt 22022-00

Ihr Schreiben vom: 22.12.2022

02.02.2023

Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ der Stadt Wildenfeld, ST Schönau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Auf einer Fläche von ca. 25 Hektar soll östlich des Stadtteils Schönau eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 20 Megawatt peak errichtet werden. Zum jetzigen Planungsstand lässt sich die Schwere des Eingriffs auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, kulturelle Güter sowie Boden, Fläche, Wasser und Klima noch nicht in voller Gänze beurteilen. Dies ist erst nach Vorliegen eines vollständigen Umweltberichts mit einer besonders sorgfältigen Analyse der Intensität der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung und kultureller Güter möglich. Auch ist besonders sorgfältig zu prüfen, inwieweit die Fläche durch die Belegung mit Modulen in ihrer Funktion Kalt- und Frischluft zu produzieren, beeinträchtigt wird. Es stellt sich auch die Frage, ob Kaltluftabflussbahnen verschlossen werden.

Im Plangebiet befinden sich mehrere besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, aber auch wertvolle Gehölzstrukturen. Wir begrüßen es, dass die besonders geschützten Biotope erhalten werden. Daran ist unbedingt festzuhalten. Nicht befürworten wir dagegen eine Rodung von Bäumen und Hecken, insbesondere von Altbäumen mit Baumhöhlen, die wichtige Habitate für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten darstellen. Aufgrund des naturschutzfachlichen Wertes sind Altbäume mit Baumhöhlen unbedingt zu erhalten. Die oft in der Planungspraxis angewendete CEF-Maßnahme – Aufhängen von Fledermauskästen in Baumbestände – bei Verlust von Habitatbäumen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten ist in ihrer ökologischen Wirksamkeit mehr als fraglich und stellt keinen adäquaten Ersatz dar. Eine zeitnahe Besiedlung bzw. Nutzung dieser Kästen als Reproduktionsstätten – wie von der

LANA (2010)¹ gefordert, kann für diese Ersatzmaßnahme nicht attestiert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegen die Prognosesicherheit dieser oft in der Planungspraxis angewendeten Maßnahme (Zahn, Hammer 2017)².

Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich der Planung liegt zwar nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wildenfelser Zwischengebirge“, aber in seiner Nähe. Daher fordern wir eine besonders sorgfältige Analyse der anlagenbedingten Wirkungen PV-Freiflächenanlage auf das Landschaftsbild sowohl für das Plangebiet selbst als auch die umgebende Landschaft.

In Bezug auf die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage ist folgendes Vorgehen unerlässlich: Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf folgende Kriterien zu bewerten: Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert (Erlebnis- und Aufenthaltsqualität) der Landschaft. Des Weiteren sind die Wirkfaktoren der Anlage wie Modulführung, Belegungsfelder, räumliche und visuelle Reichweite einzubeziehen. Hierfür sind folgende Analysen unumgänglich:

- Sichtraumanalysen und virtuelle Modelle bzw. Fotomontagen zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird
- Bestimmung des zu erwartenden Sichtraums und der räumlichen Reichweite der visuellen Wirkungen
- sachlich und räumlich differenzierte Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenen Sichtraum, hier Unterscheidung zwischen direkter Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und indirekten visuellen Wirkungen
- nachvollziehbare Analyse der Vorbelastung im betroffenen Sichtraum
- qualitative Analyse inwieweit die Eigenart der Landschaft durch den Solarpark verändert wird
- Erfassung potentieller optischer Störreize einschließlich der Bandwirkung
- Berücksichtigung der Wirkungen durch Reflexion und Blendungen

Für die Analyse des Landschaftsbildes und die Ermittlung der Beeinträchtigungen empfehlen wir u.a. die Planungshilfe des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende³.

Werden im Zuge dieser Analyse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgestellt, sind diese durch landschaftsgerechte Maßnahmen auf der Anlagenfläche auszugleichen. Maßnahmen wie Sichtverschattung durch Gehölzstreifen (mind. 3 m breit und 2 m hoch) und an die Landschaft angepasste Modulfelder sind hierfür geeignet, ggf. sind auch Bereiche für eine Modulbelegung auszusparen.

¹ LANA – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599-L%C3%A4nderarbeitsgemeinschaft_Naturschutz_%28LANA%29_-_Hinweise_zu_zentralen_unbestimmten_Rechtsbegriffen_de.pdf (11.4.2022).

² Zahn, A.; Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.- ANLIEGEN NATUR Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie, Heft 39 (1), 27 – 35.

³ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende – KNE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung, Berlin

Natura-2000-Verträglichkeit

Aufgrund der Nähe zu den FFH-Gebieten „Muldental bei Aue“ und „Wildenfesler Zwischengebirge“ ist für das jeweilige FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Für Pläne – dies betrifft auch Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit des Planes bzw. des Bauvorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des jeweiligen Natura-2000-Gebiets vor. Daher ist hier zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann. Wird dies in der Vorprüfung bestätigt, ist die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Forderungen in die weiteren Planungen aufgenommen werden, stimmt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. dem aktuellen Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ zu.

Bitte beteiligen Sie uns bei der Fortführung Ihrer Planungen erneut.

Mit freundlichen Grüßen

The signature area is redacted with three thick black horizontal bars.

Landratsamt Zwickau • 1460 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

**AMT FÜR KREISENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT
UND DENKMALSCHUTZ**

**Thomas Engel Planungsgruppe
Architekturbüro für Städtebau und
Landschaftsplanung
Carl-Friedrich-Benz-Straße 10
63505 Langenselbold**

Sachbearbeiter **[REDACTED]**
Telefon **[REDACTED]**
Fax **[REDACTED]**
Mail **[REDACTED]**
Dienstszitz Glauchau, G.-Hauptmann-Weg 2
Unser Zeichen 1460 - 621.41.02594/11
Datum 02.02.2023

Stellungnahme des Landkreises Zwickau

Bezeichnung : Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage
Schönau“
Ort : Wildenfels
Gemarkung : Schönau, Teilflächen der Flurstücke 45/1, 276, 283/1
Planträger : Stadt Wildenfels

Dieser Stellungnahme liegen zugrunde:

Anschreiben des Planungsbüros im Auftrag der Stadt Wildenfels vom 29.12.2022

Plangrundlage: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ Vorentwurf Stand 23.11.2022
Begründung vorhabenbezogener Bebauungsplan vom 23.11.2022

Planverfasser: Thomas Egel Planungsgruppe, Carl-Friedrich-Benz-Str. 10 in
63505 Langenselbold

Anlage: Artenschutzgutachten erstellt von Umweltplanung Marko Eigner vom
22.09.2022

Stellungnahmen der mit der Planung in ihren Aufgabenbereichen berührten Ämter des Landratsamtes Zwickau

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau IBAN DE73 8705 5000 2265 0000 54 • BIC WELADED1ZWM

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08056 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Stempelplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Kütz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erhalten und übersenden Ihnen hiermit die Stellungnahme der von der Planung in ihren Aufgabenbereichen berührten Ämter des Landratsamtes Zwickau zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“.

Ausgehend von den vorgelegten Unterlagen werden nachfolgende Hinweise gegeben. Wir bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Umweltamt

Die Stadt Wildenfels hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ beschlossen. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 24,8 ha und befindet sich östlich des Stadtteils Schönau. Es soll zudem in den derzeit in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans aufgenommen werden.

Die zur Errichtung der Anlage beabsichtigten Flächen sind derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Das Vorhaben befindet sich in der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO).

Aus Sicht des Umweltamtes kann das o. g. Vorhaben nicht abschließend bewertet werden (siehe untere Abfall-, Altlasten-, Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde sowie untere Landwirtschaftsbehörde.)

Untere Wasserbehörde

Bewertung:

Örtliche Lage:

Die Zufahrtsstraße kreuzt den Mühlgraben. Für das zu errichtende Querbauwerk (Brücke) ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG mit Unterlagen entsprechend der Wasserbauprüfverordnung zu beantragen.

Niederschlagswasser:

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Der Regenwasserabfluss auf der Fläche wird sich nach derzeitigen Annahmen nicht ändern. Mit einer Erhöhung des Abflusses ist nicht zu rechnen. Es wird durch Begrünungsaufgaben vermieden, Boden zu versiegeln. Entsiegelungsmaßnahmen können im Plangebiet nicht erfolgen. Das anfallende Regenwasser wird örtlich zur Versickerung gebracht und kann so wieder zur Neubildung von Grundwasser beitragen. Beeinträchtigungen werden aufgrund der kleinflächigen Bodeneingriffe nicht erwartet.

Bei einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Bodenzone (freies Auslaufen des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück) handelt es sich nicht um einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand.

Grundwasser:

Die geplante Anlage liegt außerhalb festgesetzter und/oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete. Der Grundwasserflurabstand wird im Umweltportal mit > 10 m unter Gelände angegeben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Beispiel als Kühlmittel in den Trafo's, ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.



Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 39 Abs. 1 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV.

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Hinweise:

§ 70 SächsWG und § 5 Abs. 1 WHG sind zu beachten.

Untere Immissionsschutzbehörde

Bewertung des Vorhabens:

Die geplante Photovoltaikanlage stellt eine Anlage im Sinne § 3 Abs. 5 BImSchG dar, die den Grundpflichten des § 22 BImSchG unterliegt. Bei Errichtung und Betrieb dieser Anlage sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Bei der geplanten Anlage können das im Wesentlichen Lichtimmissionen (Blendung/ Raumaufhellung) und Geräusche sein.

Konkrete Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb ergeben sich für die Beurteilung von Lichteinwirkungen im Allgemeinen nach den Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012.

Diese Leitlinie enthält unter anderem Empfehlungen zur Begrenzung der Beleuchtungsstärke in der Fensterebene von Gebäuden, verursacht durch Licht emittierende Anlagen in Abhängigkeit von der jeweiligen besonderen Art der baulichen Nutzung sowie auch Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen.

Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant, die insbesondere in den Morgen- bzw. Abendstunden auftreten können. Der Einwirkungsbereich ist dabei im Wesentlichen auf westlich/südwestlich und östlich/südöstlich angrenzende Flächen beschränkt. In Anlehnung an einen Prüfalgorithmus des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie die o. g. Empfehlungen des LAI können durch Photovoltaikanlagen erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen auftreten, wenn die Immissionsorte (IO) im o. g. Einwirkungsbereich der Anlage liegen und einen Abstand von weniger als 100 m zum nächsten Modul aufweisen. Dann sind i. d. R. eine genauere Berechnung und/oder die Festlegung von Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Die Anordnung der Photovoltaikmodule ist im vorliegenden Planungsfall in einem minimalen Abstand von ca. 120 m zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen möglich. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen im o. g. Einwirkungsbereich des Solarparks befinden sich in einem minimalen Abstand von ca. 120 m in südlicher/südwestlicher und südöstlicher Richtung im Bereich der Wildenfelder Straße, des Dorfplatzes und der Neuen Straße in Schönau. In Auswertung der Ortseinsicht ist unter Berücksichtigung der bestehenden Abstands- und Abschirmverhältnisse festzustellen, dass durch die geplante Photovoltaikanlage keine erheblichen Belästigungen durch Blendwirkungen im Bereich der maßgeblichen IO auftreten werden. Der Einsatz von Modulen mit einer matten (reflexionsarmen) Oberfläche wird jedoch empfohlen.

Der Umweltbericht wird aus der Sicht des Immissionsschutzes in der vorgelegten Form als ausreichend angesehen. Die im vorliegenden Umweltbericht bezüglich der Erheblichkeit der Auswirkungen des Planvorhabens auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter getroffenen Aussagen können unsererseits bestätigt werden.



Die Beurteilung der von der geplanten Anlage ausgehenden Geräuschemissionen und dadurch verursachten Geräuschimmissionen erfolgt nach TA Lärm. Diese Verwaltungsvorschrift ist bei der Beurteilung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen als Maßstab für den Stand der Technik heranzuziehen.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nachbarschaft ist in minimal ca. 120 m Entfernung (Gebäude im Bereich der Wildenfesler Straße, des Dorfplatzes und der Neuen Straße) angesiedelt und gemäß Vorentwurf des FNP (Stand: 08/2021) bzw. ausgehend von der tatsächlichen baulichen Nutzung als Dorfgebiet (MD, Bereich Wildenfesler Straße und Dorfplatz) bzw. Wohnbaufläche (W, Bereich Neue Straße) einzustufen. Aufgrund der vorhandenen Abstands-, Abschirm- und Lageverhältnisse ist davon auszugehen, dass eine Einhaltung der gemäß TA Lärm in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung zulässigen IRW und damit ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im vorliegenden Planungsfall möglich ist.

Immissionsbedingte Konflikte sind infolge der geplanten Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am o. g. Standort somit grundsätzlich nicht zu erwarten.

Immissionsschutzfachliche Belange werden daneben auch während der Bauphase des Vorhabens berührt.

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Ziel der Ausweisung einer Fläche zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Bedenken.

Hinweise:

- Während der Baumaßnahmen sind die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. an der ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten.
- Durch eine vorausschauende Planung besteht die Möglichkeit, Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies kann durch den Einsatz lärmarmer Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.
- Daneben wird auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), insbesondere § 7 hingewiesen. Die bauausführenden Firmen sind auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.
- Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Prüfergebnis:

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes kann das Vorhaben nicht abschließend bewertet werden.

Nachforderungen:

Wir bitten um Vorlage einer Alternativenprüfung sowie um die Angabe der geplanten Nutzungsdauer.

Begründung:

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens unter anderem nachhaltig zu sichern sowie Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den



Boden sollen unter anderem Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Boden ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen, daher ist natürlich gewachsener Boden mit Blick auf die Erhaltung seiner natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) BBodSchG vor jeder weiteren Versiegelung zu schützen.

Gemäß der Bodenfunktionskarten werden für den südlichen Teil der landwirtschaftlichen Flächen auf den Flurstücken 45/1 und 283/1 besondere Bodenfunktionen in Form von besonderer Trockenheit ausgewiesen. Diese geht einher mit einer Empfindlichkeit des Bodens bei Bewässerung. Durch die geringen Filter- und Puffereigenschaften des anliegenden Bodens ergibt sich eine besondere Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen.

Der Einschätzung im Erläuterungsbericht, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens stattfindet, kann nicht gefolgt werden. Allein die Größe des Vorhabens umfasst eine erhebliche Flächenumnutzung, mit welcher bauliche Aktivitäten einhergehen (u. a. Befestigung der Module mit Boden, Kabelverlegungen, Baustraßen, Versiegelung durch Betriebsgebäude) und das sowohl beim Aufbau sowie beim Abbau der Module. Eine Alternativenprüfung ist somit erforderlich.

Aus den Unterlagen geht zudem nicht hervor, für welchen Zeitraum die PV-Anlage dort verbleibt.

Hinweise:

Im beplanten Bereich sind laut Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand vom 26. Januar 2023 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Der Planteil und die Begründung zum Bebauungsplan sind jeweils unter dem Punkt Hinweise, Altlasten (Seite 16) wie folgt anzupassen, da die Zuständigkeit im Regelfall beim Landkreis Zwickau liegt:

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubes) oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, anzuzeigen.

SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

Untere Naturschutzbehörde

Bewertung:

Die Flächen befinden sich im baurechtlichen Außenbereich und werden gegenwärtig als Ackerland genutzt.

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 26 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 werden nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatschG sind am Bebauungsstandort nicht nachgewiesen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie das Orts- und Landschaftsbild. Derartige negative Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben am Standort zu erwarten.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die Gestalt und die Nutzung der Grundflächen verändert werden und somit die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.



Die Flächen sind aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit, des topographischen Reliefs und der günstigen klimatischen Verhältnisse von landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerland) geprägt und vor Verbauung, Zersiedlung sowie flächenintensiver Nutzungsarten bisher geschützt worden. Somit wurde die weitgehende Störungsfreiheit und Übersichtlichkeit dieser Offenlandbereiche bisher erhalten. Die Vorhabensfläche befindet sich in einem Offenlandbereich und ist baulich nicht vorgeprägt. Sie liegt nördlich der Ortslage Schönau, welche einen ländlichen Charakter aufweist.

Ausgehend von der Ortslage Schönau erstreckt sich in Richtung Norden/Nordwesten ein weitreichender offener Landschaftsraum.

Nordwestlich erstreckt sich ein Stieleichen-Winterlinden-Hainbuchen-Mischwald, der als FFH-Lebensraumtyp (LRT) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT-Code: 9110) kartiert ist. Naturschutzfachlich bedeutsam sind Hainsimsen-Buchenwälder durch ihre weitgehend naturnahe Baumartenzusammensetzung, Bodenvegetation und Standort.

Durch diese Waldfläche verläuft weiterhin der „Lohbach“, der unter der Biotop-Nr. 20303 des Biotopverzeichnisses des Landkreises Zwickau als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG ausgewiesen ist, sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope, wie offene Felsbildungen und Schluchtwaldkomplexe.

Die Vorhabensfläche liegt zwar innerhalb der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO), das Ziel, erneuerbare Energien auszubauen, um den CO₂-Ausstoß bei der Stromerzeugung zu senken, muss jedoch auch im Einklang mit Natur, Landschaft und Artenschutz realisiert werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 24,8 ha ist mit erheblichen Veränderungen für die Natur und das Landschaftsbild verbunden und es werden Flächen für die Nahrungs- bzw. Futterproduktion in Anspruch genommen, die in den nächsten Jahren auch einen Wandel erfahren werden und dann eine höhere ökologische Bedeutung erhalten.

Mit der Photovoltaikanlage sind zwar keine größeren Bodenversiegelungen verbunden, da die Solarmodule auf Ramppfostensysteme installiert werden. Jedoch führen die Solarpaneele und Nebenanlagen zur Überdeckung von Boden und Vegetation, zu Lichtreflexen, Geräuschen, Wärmeabgabe und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die optische Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage wirkt sich durch ihre Ausdehnung, die Lage im Landschaftsraum, die Modulabstände, die flächige Einzäunung und weitere Nebenanlagen auf erheblich auf das Landschaftsbild aus.

Auf die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in den Planunterlagen nur ungenügend eingegangen worden.

Die Anlage wirkt auf Grund ihrer Flächigkeit als Fremdkörper in der Landschaft. Dieser Sachverhalt muss in seiner Bewertung tiefgründiger erfolgen. Eine Sichtbarkeitsanalyse liegt in den Unterlagen nicht vor, um entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ableiten zu können.

Zur Einpassung der Photovoltaikanlage in den Landschaftsraum fehlen umfangreiche, ausgleichende Maßnahmen für das Landschaftsbild.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die unter AF 1 und AF 2 benannten Maßnahmen sind als Erhaltungsmaßnahmen zu deklarieren, da die zu erhaltenden Strukturen schon Bestand haben und nicht weiter aufgewertet werden und somit als Ausgleichsmaßnahmen nicht anerkannt werden können.

Darüber hinaus besitzt der Solarpark eine große Barrierewirkung für Großsäuger und durchziehendes Wild, dessen Wanderaktivitäten im Gebiet nicht untersucht wurden, um Wander-



korridore als Querungshilfen mit einzuplanen, die auch als Kompensationsmaßnahmen dienen können.

Für eine naturverträgliche Photovoltaikanlage sollte ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen von mindestens 5 Metern eingehalten werden, um den Lichteinfall auf die Bodenoberfläche zu steigern und die Module sich nicht gegenseitig verschatten, was sich ungünstig auf die Vegetationsflächen unterhalb der Module auswirkt.

Mit der großflächigen Anlage ist mit einer abnehmenden Luftzirkulation im Gebiet zu rechnen. Die klimatische Funktion der Flurstücke ergibt sich aus ihrer Lage und dem Offenhalten des Bereiches oberhalb des Siedlungsbereiches von Schönau, was auch im Regionalplan Südwestsachsen mit der Ausweisung des Bereiches als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet untermauert wird. Hier ist ein Freiraum vorhanden, der aus der unverbauten Landschaft in den Siedlungsbereich hineinragt. Dieser Bereich hat in dieser Konstellation eine wichtige Funktion als Frischluftschneise und Kaltluftentstehungsgebiet für den angrenzenden Siedlungsbereich. Mit der Realisierung des Solarparks wird die bisherige kleinklimatische Funktion der Grundstücke auch durch die Aufheizung der Solarmodule verloren gehen. Die Durchlüftung wird auf Grund der vorgesehenen Bebauung beeinträchtigt, da der freie Korridor zur unverbauten Landschaft geschlossen wird und somit die kleinklimatische Funktion eines Luftaustausches und Temperaturlausgleiches nicht mehr sichergestellt ist. Damit wurde sich im Bebauungsplan nicht hinreichend auseinandergesetzt, um einer Aufheizung des Bereiches entgegenzuwirken. Kleinflächigere Solarfelder mit entsprechenden Frischluftschneisen sollten diesen Aspekt berücksichtigen.

Das Artenschutzgutachten von Umweltplanung Marko Eigner wird in der aufgestellten Form bestätigt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG entgegenzuwirken.

Als Ersatz für die verloren gehenden Lebensräume bzw. veränderte Lebensstätten sind die festgesetzten CEF-Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen zwingend zu realisieren.

Die im Artenschutzgutachten benannte Zeitschiene zur Umsetzung der CEF- Maßnahme und der Prüfung der Fläche der Baustraße auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten, wie die Heide-Nelke, Hohe Schlüsselblume und Körnchen-Steinbrech im Frühsommer 2023 sind einzuhalten und die Umsetzung und Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren vorzulegen.

Aus der Artenliste ist Liguster (*Ligustrum vulgare*) zu streichen, da dieser eher für geschnittene Hecken verwendet wird und dieser durch Schneeball (*Viburnum opulus*) zu ersetzen.

Hinweis:

Bevor die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dieser Größenordnung weiter beplant wird, sollte eine eingehende Prüfung erfolgen, ob nicht auf weniger einsehbarer Flächen bzw. auf kleinflächigere Solarparks ausgewichen werden kann. Generell sollte beim Ausbau der Solarenergie bevorzugt auf Dachflächen von Gebäuden zurückgegriffen werden. Hier ist das bestehende Potenzial besonders in stark energieverbrauchenden Bereichen, wie Gebäude im bewohnten Bereich, Gewerbe- und Industriegebieten längst nicht ausgeschöpft.

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann der aufgestellte Bebauungsplan nicht abschließend bewertet werden, da umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere in das Landschaftsbild fehlen und die Nachweise hinsichtlich Änderung der klimatischen Verhältnisse im Gebiet und der Wanderaktivitäten von Wild- und Großsäugern entsprechend der o.g. Bewertung fehlen.



Untere Landwirtschaftsbehörde

Bewertung:

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und umfasst Teile der Flurstücke 45/1, 276 und 283/1 der Gemarkung Schönau mit einer Gesamtgröße von ca. 24,8 ha. Ziel ist es, den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien in der Stadt Wildenfels zu erhöhen und damit benachbarte Industrieunternehmen mit zu versorgen.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen. Die Ackerflächen bilden eine größere zusammenhängende wirtschaftliche Einheit. Durch das geplante Vorhaben würde diese der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion für viele Jahre nicht mehr zur Verfügung stehen. Boden stellt für die Landwirtschaftsbetriebe eine unverzichtbare Produktionsgrundlage dar und ist nicht vermehrbar.

Eine Alternativenprüfung, ob die Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, oder bebauten Flächen möglich ist, erfolgte nicht.

Ebenso fehlen Angaben dazu, wie lange die Anlage am Standort genutzt werden soll.

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde kann das beantragte Vorhaben derzeit nicht abschließend geprüft werden. Wir bitten um Vorlage einer Alternativenprüfung sowie um Angaben zur geplanten Nutzungsdauer.

Untere Forstbehörde

Sachstand:

Die Stadt Wildenfels plant auf den Flurstücken 45/1, 276 und 283/1 der Gemarkung Schönau die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Als Träger öffentlicher Belange wird die untere Forstbehörde Zwickau gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zum Vorentwurf beteiligt und nimmt zum geplanten Vorhaben forstfachlich Stellung.

Im Nordwesten des im Geltungsbereich liegenden Flurstücks 276, Gemarkung Schönau, Stadt Wildenfels, befindet sich Wald i. S. d. § 2 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf etwa 0,3 ha.

Bei der Bestockung handelt es sich um einen ca. 40- bis 60-jährigen Stieleichen-Winterlinden-Hainbuchen-Mischwald. Die Höhe der Stieleiche beträgt zurzeit 12 m. Stieleiche und Winterlinde bestocken den Standort stabil. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurden keine über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst. Der Wald ist nicht als Waldbiotop kartiert.

Direkt auf den an den Geltungsbereich angrenzenden Flurnummern 307, 283/1, 285, 181/8 sowie 281, 42 und 43/1 der Gemarkung Schönau, Stadt Wildenfels, befindet sich ebenfalls Wald i. S. d. § 1 SächsWaldG.

Bei der Bestockung handelt es sich um einen ca. 40- bis 60-jährigen Stieleichen-Winterlinden-Hainbuchen-Mischwald. Die Höhe der Stieleiche beträgt zurzeit 12 bis 18 m. Beide Baumarten bestocken den Standort stabil.

Im Nordwesten der Flurnummer 283/1 Gemarkung Schönau befindet sich ein Ahorn-Linden-Schutthaldenwald, welcher ein besonders schützenswertes Waldbiotop darstellt. Des Weiteren ist Norden der Flurnummer 45/1 Gemarkung Schönau mit einem Traubeneichen-Hainbuchenwald mäßig trockener Standorte ein weiteres besonders schützenswertes Waldbiotop kartiert.

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten mindestens 30 Meter von Wäldern, Mooren und Heiden entfernt sein. Die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern, sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten.

Bewertung:

Gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) gelten Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen. Aufgrund dieser Definition und der fehlenden Feuerstätte finden die Regelungen nach § 25 Abs 3 SächsWaldG zum Waldabstand keine Anwendung. Zu den aufgeführten besonders schützenswerten Waldbiotopen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Aufgrund der Gefahr durch Windbruch, Windwurfereignisse oder Schatten- und Laubwurf wird ein 30 m Abstand vom Wald bis zu den ersten Photovoltaikmodulen empfohlen.

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung(Obere) Flurbereinigungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nimmt die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde wahr und ist zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). Sie hat danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergeben, zu vertreten. Demzufolge fallen die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in unseren Aufgabenbereich.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das Planungsvorhaben wird von Verfahren nach FlurbG bzw. LwAnpG nicht berührt.

Untere Vermessungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau ist als untere Vermessungsbehörde (uVB) zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die uVB ist die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Zum Vorhaben werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der TöB-Beteiligung erfolgt keine Überprüfung der Übereinstimmung der dargestellten Flurstücke mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters. Der Planverfasser trägt die Verantwortung für die Aktualität seiner Planungsgrundlagen.

Es besteht die Möglichkeit, die Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde bei dieser zu beantragen.

In diesem Fall ist der Verfahrensvermerk wie folgt zu formulieren:

„Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke im Geltungsbereich betrifft ihrer Übereinstimmung mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters wird mit Stand vom _____ bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wurde nicht geprüft.“

*Glauchau, den Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Siegel
 Vermessung (untere Vermessungsbehörde)*

Hingewiesen wird zudem auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit der Bautätigkeit beauftragten Firmen gemäß §§ 6 und 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG¹).

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung



Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

SG Bauaufsicht und Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Einwände zu o.g. Vorhaben.

Die Fachbehörden der Landesämter – das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie sind am Vorhaben zu beteiligen, deren fachliche Stellungnahmen sind vom zuständigen Planungsbüro einzuholen und die vorgebrachten Hinweise aufzunehmen.

SG Kreisentwicklung

Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ soll sich auf Teilflächen der Flurstücke 45/1, 286/1 und 276 der Gemarkung Schönau mit einer Gesamtflächenausdehnung von 24,8 ha erstrecken. Es ist vorgesehen, die Zuwegung von der Wildenfesler Straße aus über eine private Verkehrsfläche auf einer westlichen Teilfläche des Flurstücks 45/1 der Gemarkung Schönau herzustellen. Geplant ist die Errichtung einer 20 MW Freiflächenphotovoltaikanlage mit Stranglängen von je 28 PV-Modulen.

Die Module der Photovoltaikanlage werden mit einem Neigungswinkel von 15° mit Ausrichtung gegen Süden mit Reihenabständen der Module von ca. 2,20 m mit einer Anlagenhöhe von maximal 3,50 m über natürlichem Gelände aufgestellt werden.

Nach den Darstellungen in der Begründung wird der Vorhabenträger, die Firma PV Anlage Schönau GmbH, die Freiflächenphotovoltaikanlage betreiben.

Die geplante Aufstellung einer Freiflächenphotovoltaik Schönau verändert das Landschaftsbild wesentlich. Bei der Ausweisung einer „Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in Auseinandersetzung mit den landesplanerischen und regionalplanerischen Festlegungen entsprechend darzustellen und zu begründen.

Das Plangebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ befindet sich nördlich der Wildenfesler Straße in Schönau der Stadt Wildenfels auf einem nach Süden abfallenden Gelände zur Wildenfesler Straße zu, der S282.

Derzeit wird die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche als Fläche für die Landwirtschaft als Acker- und Grünland genutzt, wobei mit der Aufstellung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. 19,6 ha Ackerfläche in Dauergrünland umgewandelt werden sollen.

Es wird empfohlen, die Fläche für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ einer Gebietsausweisung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung zuzuordnen und als Sonderbaufläche (SO Photovoltaik) erneuerbare Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO darzustellen. (nicht als Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Das auf der Planzeichnung im Planteil B benannte Flurstück 498/1 der Gemarkung Schönau hat nach den Angaben im GIS eine Fläche von 12.653 m², nicht wie in Begründung auf S. 17 angegeben eine Fläche von 12.950 m².

In die textlichen Festsetzungen sollte eine bestimmte zeitliche Befristung nach § 9 Abs. 2 BauGB für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. eine Rückbauverpflichtung für die zu errichtenden Photovoltaikanlagen aufgenommen werden.

Es wird empfohlen, eine vertragliche Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu treffen, da PV-Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben und eine Nachnutzung nicht in Frage kommt. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder die Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der



Lage sind. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der S 282 die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und für die Ausrichtung der geplanten Aufstellung der PV-Freiflächenanlagen eine Blendwirkung auszuschließen, es ist ein geeigneter Nachweis (Blendschutzgutachten) zu erbringen.

Es ist zu prüfen, ob weitere Festsetzungen auf der Planzeichnung erforderlich werden. Die Stadt Wildenfels hat keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. In der Begründung auf S. 6 ist ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan von 1974 benannt. Dazu ist eine Korrektur erforderlich. Die Stadt Wildenfels hat derzeit einen Vorentwurf zum Flächennutzungsplan mit Bearbeitungsstand von August 2021. In diesem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ist die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ der Stadt Wildenfels als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Die in der Begründung auf Seite 3 bezeichnete Alternativenprüfung sollte umfassend formuliert werden und sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Wildenfels beziehen, auch wenn die Flächen, die für die Aufstellung der Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau gewählt wurden, sich innerhalb der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) zur Förderung der Entwicklung von Freiflächen PV-Anlagen im benachteiligten ländlichen Raum liegen.

Die Standortauswahl bzw. die Prüfung von Standortalternativen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte im Flächennutzungsplan gesteuert werden. Für die Auswahl der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten Flächen mit Naturverträglichkeit vorgesehen werden. Der Erhalt von Kalt- und Frischluftbahnen ist zu berücksichtigen.

Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ ist ein vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB. Bebauungspläne nach § 8 Abs. 4 BauGB bedürfen der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dazu sind die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ entsprechend zu ergänzen.

Im Anschreiben des Planungsbüros, Thomas Engel Planungsgruppe, vom 22.12.2022 ist ein Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schönau“ benannt. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 8 BauGB oder um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB handelt.

Die Gemeinde/Stadt kann nach § 12 Abs. 1 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Radverkehr

Grundlage der Beurteilung der vorgelegten Planunterlagen sind die Radverkehrskonzeptionen (RVK) des Freistaates Sachsen und des Landkreises Zwickau. Die RVK sollen integraler Bestandteil jeder Verkehrsplanung als Beitrag zu einer nachhaltigen Verkehrs- und Stadtentwicklung und Teil einer multimodalen Mobilität sein.

In mittelbarer Nähe zum o.g. Vorhaben verläuft die Wildenfelsener Straße über die eine Radroute des Landkreises Zwickau verläuft. Diese Radroute dient u.a. dem Anschluss der Stadt Wildenfels an die überörtlichen Radrouten des SachsenNetz Rad – „Mulderadweg“ und „Radroute an der Silberstraße“.



Wie aus der Begründung zu o.g. Vorhaben hervor geht, ist weder eine öffentliche Erschließung mit Fuß- und Radwegen noch eine Anbindung an den ÖPNV vorgesehen. Der Radverkehr wird somit vom o.g. Vorhaben nicht tangiert.

Stabsstelle für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Aus Sicht der Stabsstelle BRK als untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde erhalten Sie, basierend auf den durch die Stabsstelle BRK vertretenen Belangen nachfolgende Anmerkungen mit Bitte um Beachtung bei der weiteren Bearbeitung:

Prüfergebnis

Bei Beachtung der nachfolgenden Ausführungen und Nachweis/Klärung der aufgeführten Hinweise, insbesondere der Themen

- Pkt. 1 - Löschwasserversorgung (konkret Möglichkeiten)
- Pkt. 3 - Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlage für die Feuerwehr (konkret verkehrsseitige Erschließung / Zugänglichkeit)
- Pkt. 5 - Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (konkret FW-Plan / Einweisung Feuerwehr) bestehen aus Sicht der Stabsstelle BRK als untere Brandschutzbehörde keine Bedenken.

Werden die vorgenannten Punkte nicht geklärt/realisiert, bestehen Bedenken hinsichtlich der Ermöglichung der Menschenrettung sowie wirksamer Löscharbeiten.

1. Löschwasserversorgung

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende, ausreichende Löschwasserversorgung (Grundschutz) sichergestellt ist (vgl. § 6 Abs. 1 Pkt. 4 SächsBRKG) und hat dies zu bestätigen (vgl. Pkt. 14 VwVSächsBO). Zur Sicherstellung können alle geeigneten Löschwasserentnahmestellen herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung der Nutzung der baulichen Anlage „Photovoltaikanlage“ (PV) mit allen technisch erforderlichen Anlagenteilen sowie der damit verbundenen Anordnung und Gefahr der Brandausbreitung kann eine abschließende Beurteilung der Löschwasserversorgung auf Basis des DVGW-Arbeitsblatts W 405 nicht erfolgen.

Grundsätzlich gilt auch für die Errichtung dieser Anlagen, dass die Löschwasserversorgung gesichert sein muss. Hierbei handelt es sich regelmäßig über den Grundschutz hinausgehende Maßnahmen des Objektsschutzes. Mit Blick auf den geplanten Aufstellort und in Auswertung der übergebenen Unterlagen lässt sich festhalten, dass auf der ca. 24,8 ha großen Planfläche eine ca. 18,4 ha Freiflächen-PV-Anlage in Ständerbauweise errichtet werden soll. Da es sich um eine Anlage mit PV-überplanten Fläche außerhalb der üblichen Bebauung und Versorgungsbereiche handelt, müssen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die Gesamtheit und mögliche Wechselwirkungen betrachtet werden.

Grundlegende gesetzliche Vorgaben für die Bereitstellung von Löschwasser für bauliche Anlagen der Stromgewinnung durch Photovoltaik-Module sind in Sachsen nicht vorliegend. Eine tatsächliche Brandgefahr durch die PV-Module ist grundlegend als gering anzusetzen. Die Gefahr von Sekundärbränden infolge von Anlagen- oder Kabelschäden, witterungsbedingten Schadereignissen (z. B. Blitzschlag, Starkregen, Sturmschäden) oder sonstigen Einflüssen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden und ist als realistisch anzunehmen.

Dies betrifft im konkreten Fall, neben dem Bewuchs des unter den PV-Modultischen liegenden, neu angelegten Grünlandes mit landwirtschaftlicher Nutzung selbst, bauliche Anlagen auf dem Gelände, angrenzende/benachbarte Wiesen- und Waldflächen unterschiedlicher flächenmäßiger Ausdehnung, Felder (in Abhängigkeit der jeweiligen Bewirtschaftung) sowie Siedlungsbebauung in südlicher Ausrichtung i. V. m. der Ausbreitungsgefahr auf die genannten Bereiche. Um - speziell unter Beachtung der großen- und flächenmäßigen Ausdehnung der geplanten Photovoltaikanlage



mit erschließungsbedingt eingeschränkten Zugänglichkeiten und unter Berücksichtigung der topografischen Bedingungen (große Höhenunterschiede, beengte Räume → s. Foto 1) - effektive Löschmaßnahmen vornehmen zu können, ist die Bereitstellung entsprechender Löschwassereintrahmestellen zu prüfen und nachzuweisen.

Grundlage dafür sind insbesondere die anzunehmenden Brandereignisse in Folge der Bebauung der Fläche mit technischen Anlagen (PV-Modultische, Trafostationen, Kabelanlagen u. a.) und allen daraus ggf. resultierenden Konsequenzen (Veränderungen in Art und Form beim Bewuchs der Fläche, Erosion, etc.) sowie anzunehmenden Störfällen. Ergänzend einhergehend sind hier die Erfahrungen des abwehrenden Brandschutzes bei größeren Feld-, Wald- und Wiesenbränden mit massiver Ausbreitungstendenz im Landkreis Zwickau in den vergangenen Jahren berücksichtigt.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen und vor dem Hintergrund, dass der zu betrachtende Bereich als bauliche Anlage anzusehen ist, ergibt sich daher vielmehr im Rahmen des Objektschutzes das Erfordernis nach einer gesicherten Löschwasserversorgung ((mindestens 24 m³ im Umkreis von ca. 300 m / weitere mindestens 24 m³ in bis zu 1,5 km Entfernung Luftlinie (max. tatsächliche Entfernung 2 km), bei Hydranten ist die Abgabemenge jeweils bezogen auf eine Stunde zu sehen)). Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen, vgl. DVGW-Arbeitsblatt 405.

In diesem Zusammenhang ist für eine ausreichende Löschwasserebereitstellung ggf. die Kombination aus wasserführenden Fahrzeugen der Feuerwehr i. V. m. objektnahen, geeigneten und leistungsfähigen Entnahmestellen (z.B. Flüsse, Bäche, Löschwasserteiche, Wasserrückhaltebecken, Zisternen, etc.) sowie der Aufbau einer langen Wegstrecke zu in größerer Entfernung befindlichen Entnahmestellen in die weitere Planung einzubeziehen.

Dabei ist festzuhalten, dass der Aufbau einer langen Wegstrecke grundsätzlich mit einem hohen Personal-, Material- und Zeitanatz einhergeht und somit lediglich die Ausnahme zur Nutzung bei einer effektiven Brandbekämpfung darstellen kann.

Im konkreten Fall können zum aktuellen Zeitpunkt zur Nutzung für potentielle Löschwasserquellen die nachfolgend aufgeführten Entnahmestellen als Optionen angesehen werden. Diese sind jedoch im Vorfeld des geplanten Bauvorhabens eingehend auf ihre Eignung zu prüfen sowie in Abhängigkeit der realen Nutzungsmöglichkeiten bindend festzuschreiben. Ggf. ist ein Ausbau/ Erhöhung entsprechend der regelgerechten, baulichen Anforderungen an Löschwassereintrahmestellen für die Feuerwehr i.V.m. der Herstellung von hierzu erforderlichen Zufahrtsmöglichkeiten und Aufstellflächen im Vorfeld einer Nutzungsaufnahme in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde zu prüfen und zu realisieren.

- Unterflurhydrant DN 100 Wildenfels OT Schönau, Neue Straße in Höhe Hnr. 6 → Funktion und Leistungsdaten unbekannt
- Einrichtung von Saugstellen „Wildenfelser Bach“ u.a.
 - o in Höhe Neue Straße → Funktion und Nutzbarkeit ungeprüft
 - o in Höhe Zufahrten zum Dorfplatz (s. Fotos 2, 3, 4) → Funktion und Nutzbarkeit ungeprüft

Im Vorfeld einer Nutzung der vorgenannten Möglichkeiten sind seitens des Antragstellers die Nachweise zur Nutzbarkeit/Leistungsfähigkeit der Löschwassereintrahmestellen oder ein anderweitig geeigneter Nachweis zur Sicherung der Löschwasserversorgung zu erbringen.

Im nördlichen Teil des zur Nutzung vorgesehenen Geländes sind die Reichweiten zur gesicherten Löschwasserversorgung im Rahmen des Objektschutzes mit Luftlinie ca. 750 m bis ca. 790 m erheblich überschritten (s.o. genannte Anforderungen zu Löschwassermengen, Entfernungen zu Entnahmestellen und Bereitstellungszeiträumen).

Erschwerend zu den großen Entfernungen möglicher Löschwassereintrahmestellen sind die



Höhenunterschiede durch die topografischen Verhältnisse bei der Löschwasserförderung zu beachten. Diese müssen beim Aufbau von Förderstrecken zusätzlich Berücksichtigung finden (z.B. Einbau zusätzlicher Feuerlöschkreiselpumpen).

Um die Zeit zum Aufbau einer langen Wegestrecke bis zur geeigneten Entnahmestelle zu überbrücken, ist der Einbau einer Zisterne/eines Löschwasserbehälters mit Fassungsvermögen von mindestens 24 m³ Löschwasser und entsprechender Zufahrt auf oder neben dem Gelände im nördlichen/nordöstlichen Bereich des Areals erforderlich. Damit kann die Dauer des Aufbaus einer langen Wegestrecke überbrückt und die jeweilige Zisterne als „Zwischenspeicher“ genutzt werden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass mit der vorliegenden Planung die Löschwasserversorgung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht gesichert anzusehen ist.

2. Löschwasserrückhaltung

Aus den vorliegenden Unterlagen sind keine weiteren Forderungen / Hinweise ableitbar.

3. Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlage für die Feuerwehr

Aus den übergebenen Unterlagen geht hervor, dass die äußere Verkehrserschließung über eine Anbindung an vorhandene Wegeparzellen sowie die innere Erschließung nur über private Feldwege geplant ist.

Konkrete Angaben über befestigte Zuwegungen, die den Anforderungen für die Feuerwehr an geeignete Zufahrtsflächen entsprechen, bestehen gegenwärtig nicht. Ebenfalls sind keine Angaben zu vorgesehenen Wegebeziehungen innerhalb des eingefriedeten Areals ersichtlich.

Aktuell ist eine Zufahrt zur geplanten Errichtungsfäche lediglich über die Straße „Dorfplatz“ und weiterführend unbefestigte Feld- bzw. Waldwege möglich. Diese entsprechen im gegenwärtigen Ausbaustand nicht den grundlegenden Anforderungen zur Nutzung (Befahrbarkeit mit FW-Einsatzfahrzeugen (LKW)) für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr (s. Fotos 5, 6, 7).

Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit der Feuerwehr von den öffentlichen Verkehrsflächen aus gewährleistet ist und ebenfalls innerhalb des Geländes entsprechende Verkehrsflächen verfügbar sind.

Weiterhin ist die Erreichbarkeit sowie Zugänglichkeit des Geländes für die Ermöglichung effektiver Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Brandbekämpfung Wiese, Strauchwerk, Wald, der Transformatorstationen/Modulflächen/Kabelanlagen bzw. Abwehr sonstiger Gefahren sowie Schutz der PV-Anlagen bei Umgebungsbränden) sicherzustellen. Hierzu sind z.B. Umfahrungen um das Gelände für die Feuerwehr zur Nutzung vorzusehen oder/und ggf. zusätzliche Zuwegungen zum Gelände (nördlicher Bereich) zu erschließen.

Entsprechend der Planunterlagen ist vorgesehen, um die PV-Anlage eine Einfriedung zu errichten. Um einen gewaltfreien und schnellen Zugang zum Gelände zu gewährleisten, ist im Zuge der weiteren Planung die Ausführung der Tore/Türen mit einer Feuerweherschließung (z. B. Doppelschließung) vorzusehen. Die Abstimmungen zu passenden Schließungen sind über die örtliche Brandschutzbehörde i.V.m. der unteren Brandschutzbehörde des Landkreises zu führen und zu beantragen. Bei Anordnung von z.B. Sperrpfosten, Schranken, etc. in diesen Bereichen muss ein Öffnen mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerweherschließung möglich sein.

Die Ausführungen des Punktes A 2.1.1 „Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen“ der VwV TB sind zu beachten.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten.



4. Sonstige Anlagen, Einrichtungen und Geräte

Ausführungen zu Gefährdungen bzw. dem vorbeugenden Umgang mit potentiellen Gefährdungen bei Stör- und Havariefällen jedweder Art (z. B. Sekundärbrände infolge von Anlagen- oder Kabelschäden, witterungsbedingten Schadereignissen wie Blitzschlag, Starkregen, Sturmschäden, oder sonstigen Einflüssen vgl. auch Pkt. 2 – Löschwasserversorgung) sind gegenwärtig nicht aufgeführt.

Daraus resultierende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen für Einsatzkräfte bei der Gefahrenabwehr sind zu prüfen und ggf. in schriftlichen Handlungsabläufen und Unterweisungen festzuhalten (vgl. Punkt 5 – Betriebliche Maßnahmen).

5. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

- Feuerwehrplan

Ein Feuerwehrplan ist ein wichtiges Instrument, um eine effektive Menschenrettung und Gefahrenabwehr gewährleisten zu können. Es wird für erforderlich gehalten, für die PV-Freiflächenanlage einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 (in auf die Anlage abgestimmter Form) zu erstellen. Mit Blick auf die Nutzung ist ein Sonderplan „Photovoltaik-Karte“ (nach Anhang der BGI/GUV-I 8657 (Abb. 27) / DGUV I 205-018) beizufügen. Die Erstellung hat in Abstimmung mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde sowie der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde zu erfolgen. Die Unterlagen sind vor der finalen Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen und nach der Fertigstellung sowie vor der Inbetriebnahme an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben.

- Einweisung örtlich zuständige Feuerwehr

Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind nach der Fertigstellung und vor Inbetriebnahme im Rahmen eines operativ-taktischen Studiums (insbesondere Gefahrenschwerpunkte sowie Vorrichtungen zur Gefahrenabwehr und Besonderheiten im brandschutztechnischen Gesamtkonzept) in die Bedingungen vor Ort einzuweisen.

- Brandschutz während der Bauzeit

Die grundlegenden Vorgaben zum Brandschutz sind auch während des Realisierungszeitraums auf der Baustelle zu beachten. Die Verantwortung für den Brandschutz auf der Baustelle obliegt hierbei grundsätzlich dem Bauherrn bzw. der Bauleitung. In diesem Zusammenhang wird auf die „VdS 2021:2016-06 verwiesen“, welche als Hilfestellung herangezogen werden kann.

Amt für Abfallwirtschaft

Unter Beachtung der nachstehenden Hinweise zu infrastrukturellen Belangen bestehen aus Sicht des Amtes für Abfallwirtschaft keine Einwände zur oben genannten Planung.

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung ist für die geplante Anlage nicht notwendig.

Gern stehen die Sachbearbeiter in den beteiligten Fachämtern bereit, die gegebenen Hinweise in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1 - Fotos

Verteiler: Stadt Wildenfels
Planungsbüro - Thomas Engel Planungsgruppe
zu den Akten

**Anlage 1 – Fotos**

Foto 1: Topografische Ansicht - Blick aus südlicher Richtung auf den Höhenzug mit geplantem Errichtungsort



Foto 2 und 3: Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme aus Wildenfelsbach straßenbegleitend zur Wildenfelscher Straße



Foto 4: Gekennzeichnete Löschwasserentnahmestelle Wildenfelsbach in Höhe Wildenfelscher Straße ggü. Hnr. 7



Foto 5: Bestehende Zuwegung aus südlicher Richtung vom „Dorfplatz“



Foto 6: Bestehende Zuwegung in östliche Richtung vom „Dorfplatz“



Foto 7: Waldweg in nördliche Richtung vom „Dorfplatz“